

Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 36. Mittag-Ausgabe. Vierundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 22. Januar 1873.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

30. Sitzung des Abgeordnetenhauses. (21. Januar.)

11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk und Leonhardt mit mehreren Commissarien.

Die Commission für die kirchlichen Vorlagen ist heute gewählt und hat sich constituirt: v. Bennigsen (Vorsitzender), Graf Bethusy-Huc (Stellvertreter), Graf Limburg-Stirum (Schriftführer), v. Brauchitsch (Stellvertreter), v. Mallinckrodt, Reichensperger (Koblenz), Brüel, (die drei zuletzt genannten Mitglieder sind von der 1. Abtheilung gewählt), Müller (Berlin), Kloß (Berlin). Fürst Czartoryski, Hammacher, Gneist, Kanngießer, Clauswitz, Graf Schweinitz, Sack, v. Langendorff, Wagener, Richter (Sangerhausen), Wehrenpfennig und Holtz.

Die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zucht-Mittel wird fortgesetzt.

Abg. v. Wedell (Behlingsdorf) für die Vorlage: Wir kämpfen diesmal nicht in geschlossenen Reihen, brauchen uns aber der Trennung nicht zu schämen; denn in dem Fundament unserer Anschauungen und in den Zielen sind wir einig. Ein Theil von uns tritt mit der Befürchtung an den Gesetzentwurf heran, daß es nicht gelingen wird durch Abänderung unsere Bedenken zu beseitigen, ein anderer hofft, daß es durch Abänderung gelingen werde, die Vorlage annehmbar zu machen. Wir erblicken in dem begonnenen Kampf einen Kampf gegen die Kirchenmacht, nicht gegen die Kirche. Anfangs bekämpften wir die Schritte der Regierung in der Hoffnung, daß man den Kampf vermeiden könne. Da er aber jetzt unvermeidlich geworden ist, so glauben wir die Staatsregierung, so weit es irgend möglich ist, mit allen unseren Kräften unterstützen zu müssen, gestützt auf die Versicherungen des Cultusministers und des Ministerpräsidenten, daß sie nicht den Kampf, sondern den Frieden will. Nach diesem Maßstab werden wir die Schritte der Staatsregierung bemessen. Bleibt sie diesem Programm nicht treu, dann trennen sich unsere Wege und wir werden gegen jeden Act sein, welcher die Befürchtung hervorruft, daß der Staat seinen christlichen Charakter beeinträchtigt. Ich würde mich schämen mich conservativ zu nennen, wenn ich mich nicht conservativ christlich nennen könnte. Von der größten Wichtigkeit ist es, daß die Staatsregierung erklärt, sie wolle die Unterdrückung der katholischen Kirche nicht und sie wolle der evangelischen Kirche zur Selbstständigkeit verhelfen, nicht in der Weise, daß man zum Vogel sagt: „Fliege", und ihm dann die Flügel beschneidet; sondern durch jede Aenderung der Verfassung muß der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ein Bollwerk erbaut werden.

Die Regulirung des Religions-Unterrichts durch die abgeänderten Schulregulative hat ebenfalls das erheblichste Bedenken hervorgerufen, daß sie nicht in Uebereinstimmung mit den geistlichen Behörden zu Stande gekommen ist und der unfehlbare Papst durch den unfehlbaren Cultusminister ersetzt werden soll. Ich rege dies an, um dem Minister Gelegenheit zu geben, das evangelische Volk zu beruhigen. Wir wünschen dringend den Abschluß der kirchlichen Fragen, damit sie endlich aus diesen Räumen verschwinden; aber dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn so wichtige Fragen unter dem Gelächter des Hauses erledigt werden. Es kommt für die Regierung nicht darauf an, eine Majorität, sondern einen moralischen Sieg zu gewinnen, dadurch, daß sie auf dem Standpunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit und hinter ihr das nach christlicher Freiheit und Sittlichkeit strebende Volk steht.

Abg. Strosser spricht gegen die Vorlage, obwohl er sich der Hoffnung nicht entschlagen will, daß sämmtliche kirchliche Gesetze aus der Commission in einer Gestalt hervorgehen werden, welche es ermöglichen wird, alle, welche Kirche und Staat gleichmäßig hoch halten, in einer Schlußabstimmung zu vereinigen und das Wort Homer's zu erfüllen, daß die Kämpfer im geistverzehrenden Streit sich schließlich befreundet. Aber diese seine Hoffnung ist schwach. Denn die Regierung greift schon in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein, die kaum einen Berührungspunkt mit dem Staate und seiner Gewalt bieten. Unberührt ist nur noch Cultus und Dogma. Nach den Motiven der Vorlage soll durch sie der confessionelle Frieden gefördert werden; der Staat befindet sich in einem Kampf mit der katholischen Kirche; weshalb aber wird die evangelische in Mitleidenschaft gezogen? Man strafe den, der gesündigt hat, [illegible] neue Gesetze ausgesetzt. Durch die Vorlagen wird nicht ein Abschluß der kirchlichen Fragen herbeigeführt werden, im Gegentheil der Vortheil derselben wird der sein, daß der Landtag aufhören wird, von ihnen verschont zu bleiben; vielmehr werden in Zukunft die inneren Angelegenheiten der Kirche in diesem Hause ständig zur Verhandlung gelangen, es wird ein Concil werden, vor dem Jahraus Jahrein kirchliche Fragen abgehandelt werden. (Sehr richtig! im Centrum.)

Bei jeder Absetzung eines Pastors oder Bischofs werden Regierung und Landtag mit Interpellationen und Petitionen bestürmt werden — und jeden Fall zu untersuchen haben. Ferner ist der Gesetz-Entwurf so dehnbar, daß er dem Staat die Möglichkeit giebt, der Kirchenzucht überhaupt ein Ende zu machen; die Berufung auf andere Staaten paßt ebenfalls nicht, weil man in Baiern, Baden und Würtemberg, ja selbst im revolutionären Frankreich nicht so weit gegangen ist als in Preußen. Die Kirchenzucht ist kein Product der Laune und Willkür, so daß man sie ohne Weiteres ändern darf, sondern vom göttlichen Stifter selbst eingesetzt. Im Evangelium Matthäi Cap. 18. V. 15—17 heißt es: „Sündigt dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein; höret er nicht, so nimm noch einen oder zweie zu dir; höret er dann noch nicht, so sage es der Gemeinde." Diesem Grundsatze für die christliche Kirchenzucht widerspricht der § 4, dessen Entfernung sehr zu wünschen ist; denn er verbietet die Nennung des Namens. Die Augsburger Confession bestimmt im Artikel 28: „Es ist das Amt des Bischofs, die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen, ohne menschliche Gewalt, allein aus Gottes Wort." Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Apologie der Augsburgischen Confession Art. 14, in den Schmalkaldischen Artikeln und den Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Die Kirchenzucht ist also biblisch begründet und wird in der evangelischen Kirche ebenso gut geübt, wie in der katholischen. — Der § 1 des Gesetzes leidet an einer Unklarheit, daß selbst ein Rechtskenner, wie Reichensperger, ihn erst nach mehrmaligem Durchlesen verstanden hat. Außerdem soll der Kirche das Recht der Ausschließung genommen werden, das jeder Ressource, jeder Freimaurerloge zusteht, wenn sich ein Mitglied den Anordnungen der Gesellschaft nicht fügen will.

Durch einen solchen Ausschluß wird die bürgerliche Ehre nicht berührt, im Gegentheil, man giebt einem Ausgeschlossenen Festessen und betoastet ihn. Eine Abänderung dieses Paragraphen durch die Commission ist wünschenswerth. In Betreff des § 4 liegen schon einige Petitionen vor, die eine Streichung desselben wünschen, denn die Kirchendisciplin könne nicht ausgeübt werden, wenn die öffentliche Namensnennung verboten wäre. Die Motive sprechen von einem Aergerniß und Anstoß, die dies erregen würde. Wenn man immer danach urtheilen wollte, könnte man keine neuen Gesetze einführen. Die Verweisung auf eine Bestimmung in Sachsen ist nicht passend, denn dort hat nicht der Staat, sondern eine kirchliche Behörde verfügt. Die Strafbestimmungen des § 5 sind ebenfalls etwas Neues. Die Amtsentsetzung auf fünf Jahre ist einer dauernden gleich, denn die Regierung hat ja das Recht Einsprache zu erheben und wird sie nach 5 Jahren über einen abgesetzten Pfarrer seine Ansichten geändert haben? Solch exorbitante Strafbestimmungen sind doch sehr bedenklich. — Die Freunde des Gesetzes erwarten von ihm Heil und Segen für das Vaterland; ich fürchte, daß der preußische Staat in Bahnen und Wege einbiegt, die zum Gegentheil führen, und daß wir in eine neue Aera eintreten, deren Ausgang Menschenaugen nicht absehen können. Die Zukunft wird entscheiden!

Regierungscommissar Hübler: Der Vorredner hat gesagt, der Gesetzentwurf widerstreite in § 4 dem klaren Worte Gottes. Ist das wahr? (Ja! im Centrum.) Es ist wahr. Die Stelle aus dem Matthäus bestimmt, daß die Kirchenzucht in der Gemeinde ausgeübt werden solle. Derogirt § 4 wirklich dem Wort Gottes? Nein! denn es heißt dort: „Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel unter Bezeichnung der davon betroffenen Personen öffentlich bekannt zu machen." Oeffentlich heißt eine Bekanntmachung, bei der jeder Dritte Kenntniß erhält. Ist denn damit die Kirchenzucht in der Gemeinde ausgeschlossen? Der Ausschluß soll in der Kirche nicht bekannt gemacht werden, weil dort nicht blos die Gemeinde versammelt ist, sondern ein Jeder Zutritt hat. In der Kirche befindet sich nicht blos die Gemeinde, sondern das Publikum; gehen Sie doch in unsern oder den Kölner Dom, der allezeit offen steht: da ist nicht blos die katholische Gemeinde versammelt, sondern ein großes Publikum, welches außerhalb der Gemeinde steht. Der Abgeordnete von Wedell hat die Erwartung ausgesprochen, es liege im Interesse der Staatsregierung der evangelischen Kirche zur Erlangung der Selbstständigkeit behülflich zu sein. Dieses Ziel hat die Regierung stets im Auge und sie wird in der nächsten Zeit Gelegenheit haben, für diese Angelegenheit einzutreten. Ich kann deshalb auf diese Frage hier nicht eingehen.

Abg. Lasker (für): Ich habe mich bei den bisherigen Gesetzen der Theilnahme enthalten, nicht als ob ich nicht das Recht hätte, mich auch an kirchlichen Dingen zu betheiligen; denn es ist unmöglich die übrigen Staats- und gesellschaftlichen Zustände gegen eine Thätigkeit des Staats zu isoliren, und Recht und Freiheit werden nicht auf einem Gebiet verletzt, ohne die übrigen Theile in Mitleidenschaft zu ziehen. Sofern es sich also um die großen ethischen Fragen handelt, vertheidige ich selbst persönlich meine Sache, abgesehen davon, daß jeder einzelne Abgeordnete das ganze Volk vertritt. Dennoch ist es meine Regel, nur da, wo die dringende, subjective Nothwendigkeit es fordert, das Wort in ausschließlichen Kirchenfragen zu nehmen. Anders aber stellt es sich mit dem gegenwärtigen Gesetz, das nach Form und Inhalt alle Religionsgesellschaften interessirt, und zu meiner Legitimation führe ich Thatsachen an, woraus Sie ersehen, daß auch die religiöse Gemeinschaft, der ich angehöre, von den Dingen Gebrauch macht, die jetzt verboten werden sollen. Diese Zuchtmittel und Strafen der späteren Kirchen sind kein gutes Erbe aus der Praxis, welche die Religionen vor Entstehung der christlichen geübt haben und durchaus nicht rein christlich. Ich freue mich, einen Punkt berühren zu dürfen, der nicht christlich-religiöses, sondern jüdisches Recht betrifft, nämlich daß, wenn Jemand gesündigt hat, es ihm erst vertraulich gesagt wird, dann vor Zeugen, dann vor der Gemeinde, ist nicht ursprünglich christlich und hat nur die Bedeutung: zunächst muß der Seelsorger oder der damit Beauftragte — und das ist bei den Juden jeder einzelne — den Nachbarn zur Rede stellen; wenn er den andern nicht zur Reue bewegen kann, so ruft er sich Zeugen und dann trägt er es der Gemeinde vor, damit sie über die Strafe entscheide oder angebe, wie sie über die Sache denkt. Wollen Sie dies übernehmen, wollen Sie das Gesetz in dem Sinne gestalten, daß die Gemeinde berufen sein soll über vorgeschlagene Exclusion zu entscheiden, so wäre das ein Fortschritt, hinter dem diese Gesetze noch zurückbleiben würden. Ich sage das nur, weil man mit den Worten: dic ecclesiae leicht spielen kann.

Damit ist keineswegs gemeint, was § 4 des Gesetzes sagt, da ist alles bereits fertig, die Strafe ist dem Mann zudictirt, und die Veröffentlichung derselben trägt nicht den Charakter der Besserung, sondern der Warnung oder Rache. Das soll ausgeschlossen werden, und ist nicht in dem Sinne gewesen, in welchem die Religion das Herbeiziehen und Anrufen der Gemeinde herbeigeführt hat. Dies zur Richtigstellung der Sache. Die Zucht- und Strafmittel sind reichlich gebraucht worden. Ich erinnere mich aus meiner Kindheit, daß ein Mann, dem Verletzung der jüdischen Gesetze vorgeworfen war, durch den Bann aus der Gemeinde ausgestoßen und dadurch in seinem Handel nahezu ruinirt wurde. Um seine Vermögensverhältnisse widerherzustellen, mußte er öffentlich in erschreckender Weise Buße thun; er mußte vor der Gemeinde unter gewissen Ceremonien — alle Kirchen wissen die Schrecken vorzüglich zu verwerthen — unter äußern Anzeichen die auf das Gemüth namentlich der Ungebildeten großen Eindruck machen, unter Ausziehung der Stiefeln, Bestreuung des Hauptes mit Asche, mit zerrissenen Kleidern öffentlich Buße thun, und erklären, er sei ein Sünder u. s. w. Was thut der Mensch nicht, um in seinen Nahrungsverhältnissen hergestellt zu werden! Darauf spekulirt nun auch die staatliche und leider auch die religiöse Gewalt. Es besteht noch ein Gesetz, um das Sie die Juden beneiden werden; in Hannover kann der Rabbiner bei Geldstrafen gewisse Personen zum Besuch des Gottesdienstes zwingen. Ueber die Vollstreckung solches Urtheils ist mir eine Beschwerde zugegangen und ich habe dieselbe Antwort geben müssen, wie der Herr Justizminister, daß sich nach Lage der Gesetze nicht helfen lasse. Eine bestimmte Anzahl Personen muß zusammenkommen, damit die Gemeinde gebetfähig sei und darum hat man die gesetzlichen Mittel der weltlichen Macht angerufen, um den Betreffenden zum Besuch des Gottesdienstes zu zwingen. Früher mag das Gesetz zulässig gewesen sein, heut würde Niemand mehr dafür eintreten wollen.

Das gegenwärtige Gesetz macht solchem Zustand ein Ende. Es liegt eine Beschwerde vor, wo ein Jude durch Bannspruch aus der Gemeinde ausgestoßen wurde; er verlangt die Abwendung dieser Strafe, da sie ihn furchtbar empfindlich treffe. Damit glaube ich meine Legitimation beigebracht und gezeigt zu haben, daß dieses Gesetz nicht ein einseitig katholisches oder protestantisches, sondern im weitesten Sinne religiöses ist. Verstößt dies nun wirklich gegen die Religion oder hat das gegenwärtige Gesetz etwas gegen die Religion unternommen? Bei den übrigen Gesetzen, die Sie Kampfesgesetze nennen, denen ich zum Theil mit Antipathie entgegengestanden und meine Zustimmung nicht gegeben habe, denen ich andererseits mit Sympathie zur Seite stehe, weil sie das Friedenswerk beginnen, habe ich doch immer das Gefühl tiefer Ergriffenheit, wenn ich sehe, wie Bürger desselben Staates, die an Liebe zum Vaterlande einander nichts nachgeben, auf so entgegengesetzten Seiten stehen, der eine dem andern Vorwürfe aus der politischen Wirksamkeit macht, der andere dagegen Mangel an religiösem Gefühl vorwirft. Ich bin allen diesen Verhandlungen, so nothwendig sie sein mögen und zum Theil auch wohl sind, nur mit der tiefsten Ergriffenheit gefolgt; bei diesem Gesetze aber bin ich völlig ruhig, denn ich weiß, daß es sich um einen Act der höchsten Humanität handelt, daß es wörtlich mit dem Wort und Geist der preußischen Verfassung übereinstimmt, daß den Kirchen und Religions-Gesellschaften gegeben werden soll, was ihnen gebührt, dem Staate aber vorbehalten soll, was des Staates ist. Ich habe das wohl schon bei leidenschaftlichen Menschen im Leben gesehen, daß wenn ein heftiger Angriff von ihnen ausgeübt, aber abgewehrt war, sie sich anstellten, als ob sie in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt würden. Das ist das Bild des gegenwärtigen Gesetzes. Ich habe es auch schon bei Institutionen erlebt, daß wenn unerträgliche Privilegien abgeschafft werden sollten, die, welche sie bisher ausübten, sich beklagten über Rechtsbruch.

In früherer Zeit war ich unduldsam gegen solche Personen; ich glaubte, wider besseres Wissen verwandelten sie unerträgliche Privilegien in Rechtsbesitz. Heute bin ich viel duldsamer; ich weiß, wer in solchen Privilegien erzogen ist, der gewöhnt sich an den Besitz dieser Vor- und Anrechte so, daß er glaubt, es sei der Besitz eines Rechts und wenn es ihm genommen werden soll, protestirt er, als ob ihm das Schlimmste geschehen solle. In der Lage befindet sich ein Theil des Hauses. Im Lauf der Zeit haben die Religionsgesellschaften und Kirchen, als sie noch weltlicher Natur waren, sich Straf- und Zuchtmittel angeeignet, die absolut unerträglich sind mit dem erhabenen Gedanken der Religion, denn sie waren Kämpfer im weltlichen Streit und nun, da sie ihnen wieder entzogen werden sollen, da sind viele von Ihnen, gut erzogen in den bisherigen Gewohnheiten, darüber so empfindlich, als ob Ihnen ein wirkliches Recht entzogen werden sollte, ein Ur- und Naturrecht. Es soll aber nur das ursprüngliche, göttliche und menschliche Recht wieder hergestellt und es sollen die Mißbräuche, die sich im weltlichen Kampfe der Religionsgesellschaften zur Zeit, als sie es noch nöthig hatten, eingeschlichen haben, abgestellt; diejenigen Rechte, die die Kirchen in Vorzeiten nicht entbehren konnten, nun, da sie entbehrlich sind, weil wir ethischer und sittlicher erzogen wurden, abgeschafft werden. Die Auseinandersetzung, welche das Gesetz nicht in der Form, aber im Inhalt mit großem Glücke trifft, zwischen den Rechten des Staats und denen der Kirche, giebt jeder Secte, was ihr gebührt, in solchem Maße und ohne Abzug und weit hinausgehend über das, was preußische Tradition ist. Was haben wir nicht alles gestern gegen dies Gesetz hören müssen? Ich erkenne den ersten Theil der Rede des Herrn Reichensperger als einen sehr sachlichen an; aber weiterhin hat er mit Leidenschaft und allgemeinen Vorwürfen gesprochen, welche durchaus der Sachlage nicht entsprechen. Solche Dinge sollen in Preußen unerhört sein? Für diejenigen, welche das Landrecht nicht gelesen haben, klingt das so leidlich, insbesondere wenn sie die jüngste Praxis für preußisches Recht nehmen, aber in Wahrheit ist im Tit. 11 des 2. Theils des Landrechts in dem Gerechtigkeits- und erhabenen Sinne, welcher dies Gesetzbuch auszeichnet, schon eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat versucht worden.

Ueberall wo das Gebiet zweifelhaft wurde, nahm der Staat sich die Rechte und die letzte Controle im weitesten Maßstabe; er hat sich dabei sogar in das innere Gebiet der Kirche verirrt. Im § 55 des Landrechts heißt es, daß wegen einer vom gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinung kein Mitglied aus der Kirche ausgeschlossen werden dürfe. Und in § 66 steht, daß wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung aus der Kirche Streit entsteht, dem Staate die Entscheidung gebühre unter allen Umständen. Nun, ich glaube, der § 4 verläßt diesen Weg; er mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Ich empfehle Ihnen das Stadium des Tit. 11 des Landrechts, da werden Sie finden, wie weit der Staat, trotz seines Strebens die Kirchen innerlich so selbstständig wie möglich zu stellen, dennoch sich das Schiedsrichteramt vorbehalten hat in allen Fällen zweifelhafter Natur. Die Verfassung hat diesen Satz präcisirt, den ich in seinem wahren Geiste aufrecht erhalten wissen will, daß die Kirchen- und Religionsgenossenschaften innerhalb ihrer eigenen Angelegenheiten selbstständig sein sollen. Was war natürlicher, als gesetzlich zu revidiren, was von dem Landrecht noch anwendbar ist, was nicht? Die Regierung hat die Religionsgesellschaften und besonders die Vertreter der katholischen Kirche eingeladen, mit ihr gemeinschaftlich diese Revision vorzunehmen, aber eine ablehnende Antwort erhalten. Wie bei allen Vernachlässigungen immer die Kinder unter der Schuld der Väter leiden, sind wir nach 25 Jahren, wo der Art. 15 nicht mehr flüssig, sondern schon gewissermaßen zu einer bestimmten Starrheit gekommen ist, verpflichtet, diese Revision vorzunehmen; wir thun in Wahrheit nichts Anderes, als daß wir die Verfassung ausführen, d. h. wir untersuchen nach ihrem Geiste: Was muß verfassungsmäßig der Kirche innerhalb ihrer Sphäre überlassen werden und worauf hat der Staat ein Recht? Ich muß nun dem Gesetze die Anerkennung geben, daß diese Aussonderung der Rechte der Kirche und des Staates mit einer Sorgfalt geschehen ist, daß ich nicht den geringsten Scrupel habe, der Staat greife irgendwie in die inneren kirchlichen Angelegenheiten über und am meisten verdient § 4 diese Anerkennung.

M. H. Wir stellen uns unter jeder Religion diejenige ethische Wirkung, die große Macht vor, welche dem Menschen eingepflanzt und verstärkt ist durch Erziehung, durch Gewohnheiten und die lange geschichtliche Entwickelung, daß er sich freiwillig dem unterwirft, was ihm ein unmittelbarer Ausfluß des Willens Gottes zu sein scheint. Nichts aber weiß irgend eine Religion in ihrem Wesen davon, daß erwachsene Menschen durch Straf- und Zuchtmittel, durch Vermögens-, vielleicht Lebens- und Ehrenstrafen gezwungen werden sollen, sich zu unterwerfen. Hat es denn die Religion mit der äußerlichen Unterwerfung zu thun, ist es nicht tausendmal gotteswidriger und gottesleugnerischer, wenn Jemand zu seinem Widerwillen gegen Gotteswort noch die Gleißnerei hinzufügen muß, wenn Sie ihn durch Zwangsmittel zwingen, während er im Herzen verstockt ist, den Namen Gottes zu nennen? Das ist ja die Quelle und der Ursprung aller Heuchelei, aller Verderbtheit, denn unter allen Heucheleien ist die religiöse die allerschlimmste. (Lebhafte Zustimmung.) Sie wissen, welche ungeheure Mittel die Kirche mit ihren Mitteln schon durch die freiwillige Unterwerfung ihrer Angehörigen ausübt; Sie wissen, was es beispielsweise in der katholischen Kirche heißt: es wird in der Beichte keine Absolution ertheilt: die Sakramente werden nicht gegeben. Dieses Zwangsmittel beherrscht Millionen Herzen und zwar die vorzüglichsten, die in Wahrheit das Wort Gottes suchen und in seinen Wegen zu wandeln streben. Müssen Sie zu diesen Millionen noch durchaus einige Heuchler hinzufügen, über welche Sie durch weltliche Mittel herrschen wollen? Man hat ja angeregt, auszusprechen: die Sakramente dürfen nicht verweigert werden, und zum Theil ist die Auffassung im Landrecht enthalten. Steht davon in diesem Gesetz ein Wort? Wird der Kirche in § 1 nicht die ungeheure Waffe des Ausschlusses der Kirche, der Verweigerung der geistlichen Hülfsmittel überlassen? Denn so traurig es ist, wenn Einzelne einen schlechten Gebrauch von diesem allerhöchsten Mandate machen, so traurig es ist, wenn derartige Menschen sich zu ungerechten Handlungen verleiten lassen, auf dies Gebiet wollen und können wir Ihnen nicht folgen.

Aber wenn es sich um Straf- und Zuchtmittel handelt, die kein Mensch über den andern verhängen kann, sondern bei denen die Kirche den Staat anrufen muß, daß er entweder ihr einen Executor zur Seite gebe oder ihr mindestens gestatte, daß sie thun dürfe, was Andere nicht thun dürfen, daß die Religionsdiener ohne Verletzung des Gesetzes berechtigt sein sollen, das zu thun, was Andere nicht thun dürfen, so sagt der Staat: diese Macht verweigere ich Dir, denn die ethische Macht der Religion ist bereits so weit herangezogen, daß wir diese trüben, weltlichen Mittel nicht mehr brauchen. Es ist von einem sehr frommen Redner — er hat sich auf seine Frömmigkeit hier sehr oft berufen — gesagt worden, daß der Ausschluß aus einer Religionsgenossenschaft heutzutage gar nichts mehr sei, daß man den Betroffenen sogar Gastmähler gebe und Geldgeschenke mache. Nun meine ich, wahre Frömmigkeit urtheilt vor Allem nicht so hart und streng (sehr gut); ich behaupte, daß der Ausschluß aus der Kirche heut noch eine äußerst empfindliche Strafe ist. In Wahrheit weiß ich aus eigener Erfahrung, daß sehr wenige Menschen darüber leicht hinwegkommen. Glauben Sie nicht, daß es nur einige wenige Menschen giebt, die kirchlich leben und die Frömmigkeit als ein besonderes Besitzthum verwalten (sehr gut); es ist nicht gut, im Namen der Religion zu sprechen und eine große Zahl von Menschen, weil sie just nicht diese Form der Religionsverehrung haben, als Zöllner und Gottesleugner hinzustellen. (Sehr gut! links.) Ich halte also diese Wirkungsmittel durchaus nicht für gering und ich meine, daß die Kirche sehr wenig Zutrauen zu sich hat, wenn sie glaubt, mit derselben nicht diejenigen Gemüther zu erhalten, welche ihr erhaltenswerth sind.

Der § 1 nun sagt deutlich und klar: alle Zuchtmittel, welche in Folge des religiösen Gewissens von der Kirche selbst gehandhabt werden können, ohne den weltlichen Arm, bleiben der Kirche überlassen. Die §§ 2 und 3 machen zwei Ausnahmen und diese beiden Ausnahmen sind zu meiner Freude gestern von einem ebenso religiös, wie patriotisch gesinnten Manne, von Herrn Reichensperger, als durchaus zutreffend und unverfänglich bezeichnet werden. Es freut mich, daß er anerkannt hat, was übrigens natürliches Recht ist, daß der Staat nicht zugeben kann, daß unter irgend einer Firma der Welt Mittel angewendet werden, welche dazu dienen sollen, Bürger zur Verletzung oder zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze zu zwingen, und dazu gefügt ist noch das Wahlrecht. Wir haben viele Vorträge darüber gehört, wie gerade durch geistliche Zuchtmittel ein Einfluß auf die Wahlen ausgeübt wird. Noch gestern ist mir von einem sehr ehrenwerthen Collegen mitgetheilt worden, daß unmittelbar nach seiner Wahl ein katholischer geistlicher Wahlmann zu ihm herangetreten sei und sich über seine Wahl gefreut habe, und als er ihm sagte: Sie haben ja gegen mich gestimmt! hat er geantwortet: Sie kennen die Mittel nicht, durch welche wir gezwungen werden. (Murren im Centrum.) Dann kommt § 4, welcher sagt: alle die Nachtheile, soweit sie kirchlicher Art sind, kannst du dem Betroffenen zufügen, aber nicht eine öffentliche Kränkung außerdem. Unter Kindern ist es allerdings sehr gut, wenn man ein anderes Kind vorführt und züchtigt. So erzieht man Kinder, aber so bessert man nicht Erwachsene. Im Gegentheil, jede öffentliche Züchtigung und Beschämung bringt unter Erwachsenen die Sympathie auf die Seite derjenigen, welche betroffen worden sind, und mindestens ebenso viel, als Sie durch Schrecken gewinnen, stoßen Sie diejenigen ab, denen es zuwider ist, daß solche Mittel angewendet werden. Gewonnen haben Sie diese niedrigen Naturen, abgestoßen gesunde und tüchtige. Dies Mittel brauchen Sie nicht; es ist nicht mehr kirchlicher Natur. Denn die Kirche hat es überall mit der Innerlichkeit zu thun und sie schädigt die Religion, wenn sie aus dieser Innerlichkeit heraustritt.

Die Abschreckungstheorie ist eine irreligiöse, gotteswidrige auf dem Gebiete der Religion und mehr will § 4 nicht verbieten. Kann und soll nun lediglich gesagt werden: dies und jenes ist verboten? Wann und wo alle Kreise übereinstimmen, daß einem gesetzlichen Gebote unbedingt zu gehorchen sei, wie wir beispielsweise dem Ordnungsrufe des Präsidenten uns unweigerlich unterwerfen, da genügt ein Gesetz ohne Strafandrohung; aber wo dieser Begriff entschwunden ist, wo es für ein gutes Gotteswerk gehalten wird, wenn der Geistliche sich mit der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt, — wie, um einen auswärtigen Fall anzuführen, Bischof Rüdiger in Oesterreich — in Widerspruch setzt, da genügen Gesetze ohne Strafandrohung nicht. Denn sie geben nur die Staatsgewalt preis; sie zeigen zwar, was der Staat

nicht will, stellen ihn aber als ohnmächtig hin, wenn gegen diesen seinen Willen gehandelt wird, und in dieser Lage waren wir in den Staaten, wo das Placet noch bestanden und die Herren ganz munter veröffentlicht haben, was sie wollten. In dem Falle waren wir auch in den Staaten, in denen der Geistliche von dem Staate zur Verantwortung gezogen und getadelt, eine Dankadresse bekommen hat von denjenigen, die das Interesse der Kirche in seinem Widerstande besser gewahrt sahen, als in seinem Gehorsam. Sie selbst (im Centrum) lehren, das solle geschehen, das sei moralisch; aber der Staat, der ein Gesetz giebt, kann sich doch nicht dieser Ohnmacht preisgeben; er ist gezwungen, eine Strafverfolgung darauf zu setzen. Wenn der § 5 in diesem Gesetze gefehlt hätte, würden sich die Geister nicht sehr erregt haben. Wir würden es nicht für eine wirksame Waffe gehalten haben. Es war nothwendig, daß dieser Strafparagraph angefügt war. Sie behaupten, er sei grausam. Sie kennen meinen Standpunkt in dieser Beziehung. Ich will die Gesetze wirksam und habe niemals Schwierigkeiten gemacht, wenn es sich um ein bedeutendes Maximum handelte; aber niemals habe ich ein Minimum ausgeschlossen; dieser Ausschluß enthält die Grausamkeit, nicht aber die Aufstellung des Maximum.

Von einem gelehrten Mitgliede ist dem Gesetz der Vorwurf gemacht, es sei viel strenger als der Kanzelparagraph. Er hat verschwiegen, daß beim Kanzelparagraphen nur Gefängniß- und Festungsstrafe zur Auswahl stehen, hier aber Gefängniß- und Geldstrafe, also viel milder ist, als im Kanzelparagraphen. Von einer Grausamkeit kann nicht die Rede sein. In Bezug auf den Verlust des Amtes ist gesagt worden, das Gesetz verstoße gegen die Verfassung und gegen die Competenz der Reichsgesetze. In der Verfassung ist nicht verboten, den Kirchenstellen einen amtlichen Charakter beizulegen, sondern umgekehrt. Die Verfassung hat allerdings mit kluger Vorsicht die Stellen bei Religionsgesellschaften nicht Aemter genannt, aber das Strafgesetzbuch konnte immer noch die Verletzung eines Geistlichen in seinem Amte als Beamtenverletzung auffassen, sie werden activ wie Beamte behandelt, deshalb sind sie auch im passiven Sinne öffentliche Beamte. Es ist also keine Frage, daß die Verfassung nicht darüber bestimmt hat, ob es dem Staate zustehen solle, dem Geistlichen eine Stelle zuzuweisen, welche in gewisser Beziehung die Stellung eines Beamten ist. Wenn ich sage „in gewisser Beziehung“, so brauche ich den Ausdruck nicht allein, sondern jedes Gesetz kennt ihn. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch werden die Geistlichen nicht als Beamten behandelt, aber es hat nicht definirt, wer in den einzelnen Staaten als Beamter gelten soll, das wäre ein Eingriff in die Competenz des Einzelstaates. Es steht uns also frei, den Begriff des Beamten zu definiren. Ja, wir haben sogar die merkwürdige Erscheinung, daß das Strafgesetzbuch definirt, wer nicht zu den Beamten gehört, während die Meinung vorherrscht, daß dieselben Personen Beamten sind, nämlich die Rechtsanwälte, welche nach dem deutschen Strafgesetze Beamte sind, nach dem preußischen aber nicht. Wir haben also hier eine Analogie.

Nun fragt sich aber, sind wir berechtigt, durch ein preußisches Gesetz Personen zu Beamten zu machen, die es nach dem deutschen Gesetz nicht sind. Hier bin ich dem gestrigen Vortrage des Abg. Reichensperger mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt; nicht allein die Lust, die Competenz des Reiches so viel als möglich zu erweitern, sondern auch meinen Wunsch, mich von einem Eingriff in die Competenz des Reiches fern zu halten, haben mich veranlaßt. Wenn mir ein Eingriff in die Reichs-Competenz nachgewiesen würde, so würde ich den höheren Interessen des Reiches den Vorzug geben und das Gesetz, so erwünscht es auch wäre, verwerfen. Ich habe in dieser Beziehung dem Gesetze meine Aufmerksamkeit zugewendet und Erkundigungen eingezogen, die den Abg. Reichensperger beruhigen werden. Ich berufe mich nicht auf den Abg. Windthorst, der die Gesetzgebung über die Geistlichen und die Bestrafung derselben aus Mißbrauch ihres Amtes ausdrücklich als zur Particulargesetzgebung gehörend bezeichnet hat. Denn ich gestehe offen, ich hole mir in Fragen der Competenz kein Gutachten von dem Abg. Windthorst (Meppen). Also zwei Dinge kommen in Frage: Darf materiell über diese Frage durch eine Particulargesetzgebung entschieden werden? Dürfen Strafen verhängt werden, wie das Gesetz sie androht? Ich habe die Motive angesehen, die Debatten gelesen, die geführt worden sind, und finde folgendes Resultat. § 2 des Einführungsgesetzes sagt: „Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landes-Strafrecht außer Kraft.“ Schon bei der Vorberathung des Strafgesetzbuches, wie bei der ferneren Debatte habe ich hervorgehoben, daß dieser Punkt zu vielen Zweifeln Veranlassung geben könnte. Gestatten Sie mir, daß ich ein paar Worte, die ich darüber gesagt habe, Ihnen mittheile: „In Bezug auf diejenigen Strafgesetzbücher und Gesetze, welche außer Kraft treten, hat, wie Sie wissen, eine Verschiedenheit der Bundescommission und des Bundesrathes stattgefunden; während die Bundescommission vorgeschlagen hatte, die Gesetze ausdrücklich aufzunehmen unter Hinzufügung einer besonderen Clausel, ist diese längere Fassung vom Bundesrathe entfernt worden.

Auf beiden Seiten bietet die Fassung des § 2 und die Aufhebung der Gesetze große Schwierigkeiten; ich fürchte namentlich, daß nach der gegenwärtigen Fassung die Richter darüber in Zweifel sein können, was als solche Materie zu betrachten ist, mit dem das Straf-Gesetzbuch sich beschäftigt. Besonders zweifelhaft könnte dies werden in Betreff von Handlungen, die früher strafbar waren und welche das jetzige Strafgesetzbuch entfernt hat, um sie straflos zu machen.“ Aber darüber sind alle einig, daß die vorliegende Materie in dem deutschen Strafgesetzbuch nicht behandelt worden ist, ich berufe mich dafür auf keine geringere Autorität als den Abgeordneten Reichensperger (Olpe), der bei dem Kanzelparagraphen mit Recht hervorgehoben, die Gegner mögen nicht glauben, daß wir damals, als wir das norddeutsche Strafgesetz machten, ganz zufällig die Materie über die Geistlichen vergessen hätten: keineswegs. In der Vorgeschichte des norddeutschen Strafgesetzbuchs — ich citire noch immer Hrn. Reichensperger und werde es thun, bis ich sage: soweit! (Heiterkeit) — da stehe es fest, man habe an dem Strafgesetzbuch von Preußen aus dem Jahre 1843 den Versuch gemacht, auch den Mißbrauch der geistlichen Gewalt in das Strafgesetzbuch zu bringen, wegen der sich herausstellenden Schwierigkeiten aber davon Abstand genommen, und das preußische Strafgesetzbuch habe daher die Materie des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt unbehandelt gelassen. In gleichem Sinne habe sich das norddeutsche Strafgesetzbuch verhalten. Ich habe also das objective Zeugniß eines Juristen vorzulegen, welches seinen thatsächlichen Umständen nach bestätigen muß, daß die uns jetzt beschäftigende Materie im norddeutschen Strafgesetzbuch nicht behandelt ist. Ist irgendwo ein Zweifel zu beseitigen, so ist es an dieser Stelle.

Zweitens könnte man fragen, ob das Gesetz über den Kanzelmißbrauch den Mißbrauch der geistlichen Gewalt schon so behandelt, daß keine neue Legislatur dafür nöthig ist. Das ist nicht der Fall, denn dieses Gesetz hebt nicht die Totalität der geistlichen Gewalt, sondern das specielle des öffentlichen Friedensbruches heraus, der nach den allgemeinen Bestimmungen nicht strafbar wäre. Wieder berufe ich mich auf Herrn Reichensperger, der den Kanzelparagraphen so definirt, daß er wesentlich nichts anderes sei, als die materielle Bestimmung über den öffentlichen Friedensbruch, angewendet auf den bestimmten Fall des Geschehens auf der Kanzel. Das gegenwärtige Gesetz aber beschäftigt sich mit der himmelweit verschiedenen Frage, in wie fern Geistliche sich weltlicher Strafmittel bedienen dürfen, und in wie fern den Bürgern gegen geistliche Uebergriffe Schutz gewährt werden soll. Darüber haben Sie wohl im Preuß. Landrecht Tit. 11, 2. Theil Vieles gefunden, aber nicht im Strafgesetzbuch. Zum ersten Mal seit lange soll diese Frage wieder ins Strafgesetzbuch gezogen werden. Wenn Hr. Reichensperger hofft, das Obertribunal werde dieses Gesetz als nicht bestehend und nicht rechtsgiltig betrachten, so wünschte ich, das Obertribunal wäre in dieser Lage. Ich würde nicht bestürzt sein, wenn mich später der allgemeine Gerichtshof belehrte, es sei hier gegen das Reichsgesetz verstoßen. Ich würde mich dieser Judicatur fügen und eine Verherrlichung des Reiches darin sehen, gerade wie in dem sächsischen Ausspruch, ja, ich werde mit Herrn Reichensperger danach streben, einen Zustand herbeizuführen, daß solche Judicatur möglich sei. Für heute ist dies nicht möglich durch den Artikel, daß formell publicirte Gesetze von den preußischen Gerichtshöfen geachtet werden müssen. Wäre dieses Gesetz vor dem deutschen Strafgesetzbuch gemacht worden, dann hätte das preußische Obertribunal zu entscheiden, ob es durch das preußische Strafgesetzbuch derogirt sei. Wird aber ein solches Gesetz in der Gesetzgebung abgedruckt, selbst ohne daß wir unsere Zustimmung dazu gegeben haben — mit Hilfe des Herrn Reichensperger haben wir diesen öffentlichen Zustand in Preußen erhalten — so hat das Obertribunal dieses Gesetz als Maschine anzuwenden.

Ich werde ihm aber helfen, wenn er mit mir dafür streiten will, die Competenz über das Strafgesetzbuch einem deutschen Gerichtshof zu überweisen. Dann wird eine richterliche Instanz zur Entscheidung dieser Competenzconflicte gegeben sein. Ich werde mich nicht schämen, mich über einen etwaigen Irrthum dann rectificiren zu lassen. Die Sicherheit des Reichs und der Reichscompetenz steht mir höher als jede Rücksicht auf einen anderen Act der Gesetzgebung. (Sehr gut! links.) Ich überlege mir vorher, daß ich gegen die Reichscompetenz nicht verstoße, ist es mir doch passirt, wünsche ich mir die Rectification. Für jetzt giebt es nur die eine Instanz des Reichstages und Bundesrathes. Ich selbst habe die Reichsregierung gebeten, von allen Einzelstaaten Berichte einzufordern, was sie noch am Strafgesetzbuch für giltig halten, um von Reichswegen rectificiren zu können. Der Reichskanzler hat mir die Einforderung dieser Gutachten zugesagt und ich werde ihn in der nächsten Reichstagssession daran mahnen; dann wird auch dieses Gesetz zur Kenntniß der Reichsbehörde kommen. Findet die Reichsgesetzgebung ihre Competenz verletzt, so wird sie dieses Gesetz entfernen. Aber in welcher Lage wären wir, wenn dieses Gesetz vor das Reich gebracht würde? Ich wünsche es und werde die Anregung dazu geben, aber ich höre schon Ihren Einwand, der so oft erhoben worden ist: ihr bringt dies unter das Kapitel der Strafgesetzgebung, hier aber ist die Strafe Nebensache. Diese Gesetze greifen in das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein, und das gehört nicht zur Competenz des Reiches. Glauben wir, daß wir in diesen anarchischen Zustand gerathen können, Competenz hier und Competenz dort leugnen lassen und inzwischen mögen die Dinge gehen, wie es Gott gefällt, oder wie es ihm nicht gefällt? Nein, wenn Sie mit mir zusammen dahin wirken werden, daß die Competenz in diesem Punkt anerkannt werde, sei es in Form des Strafgesetzes, sei es auch materiell, so werde ich mit Vergnügen mit Ihnen zusammenwirken und im nächsten Reichstage Ihre Hilfe zur Erledigung der Frage durch die Reichsgesetzgebung anrufen. Ich hoffe dann den Herrn Abgeordneten Reichensperger auf meiner Seite zu haben. (Heiterkeit.)

Im zweifelhaften Fall, ja sogar schon in den Fragen, in denen es sich darum handelt, ob nicht bereits die Competenz des Reiches anzurufen sei, würde ich vielleicht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Preußen mich enthalten, d. h. meine Zustimmung versagt haben, wenn es sich um untergeordnete Dinge gehandelt hätte. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Begriff dieses Gesetzes ist ein hochwichtiger, von dem ich aus meiner innersten Ueberzeugung sage: wenn irgend ein Gesetz, so ist dies entsprungen aus dem Geiste wahrer Religiosität. Aus dem Geiste, der die Kirche in Wahrheit unabhängig stellen will und aus dem Geiste der Humanität, die jene aber wahrhaft befreien möchte. Lesen Sie die schönen Muster derjenigen geistes- und glaubensstarken Männer, die jeden weltlichen Einfluß zurückweisen; lesen Sie das schöne Bild, das in einem der Meisterwerke der italienischen Literatur vom heiligen Borromeo entworfen ist, wie er die Strafe zurückzuführen weiß, wie er jeden Gedanken an eine weltliche Strafe zurückweist und nur durch die Macht der Ueberzeugung und der von ihm vertretenen Sache zu wirken sucht und dadurch in diesem Geist der Frömmigkeit ein wahrer Heiliger war. — Und das unternimmt der gegenwärtige Gesetzentwurf. Wenn ich aber irgendwie eine Stimme der neueren Zeit höre, welche sagt, die innere Macht der Sittlichkeit soll jetzt die Menschen zusammenhalten, wo es sich lediglich um Gewissens- und Glaubenssachen handelt, so höre ich diese Stimme aus diesem Gesetzentwurf und deshalb halte ich ihn für ein Werk des Friedens, daß ich auf jede Weise zu fördern bereit bin. (Lebhafter Beifall links. Zischen im Centrum.)

Abg. v. Mallinckrodt: Es ist bisher über alle diese Vorlagen, vielleicht mit Ausnahme meines unmittelbaren Vorredners, zwar viel geredet, aber wenig gesagt worden. Die Rede des Cultusministers bei Einbringung der Vorlage war allerdings tief durchdacht; denn es gehört häufig ein tieferes Nachdenken dazu, eine Sache zu beschönigen ohne Gründe als mit guten Gründen die für die Sachlage sprechen. (Sehr wahr! im Centrum.) Zwar giebt jene Rede über die Tendenz der Regierung ziemlich deutlichen Aufschluß, aber keine Gründe für die Nothwendigkeit der Vorlage. Ihr Kernpunkt war: es handelt sich heute darum, heftige Angriffe zurückzuweisen, die die Entwickelung des Staates zu einem nationalen Zwecke hindern. M. H., sind das Gründe oder Redensarten? Ich denke, es ist mindestens die reine Phrase. Es ist auch nicht einmal gut genug, in das Buch „Phrasen und Schlagwörter“ meines Freundes Reichensperger aufgenommen zu werden. Der Abg. v. Bennigsen hat mit großem Nachdruck hingewiesen auf den nationalen Staat vom Jahre 1866. Nun bitte ich sich nur die Geographie ein wenig zu vergegenwärtigen, den norddeutschen Bund sich ins Gedächtniß zu rufen und dann zu staunen über diese neue Begriffsbestimmung des nationalen Staates. Er bezeichnete ferner als Anlaß und Zweck der Gesetze die Wiederherstellung des rechten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Ihre Hauptbestimmungen culminiren aber in dem Ermessen des Cultusministers, in dem Gebrauch, den er von der Polizei macht; wahrlich ein erhebendes Bild, wenn der Führer der liberalen Partei sich auf die Knie wirft und die Polizei anbetet! (Sehr gut! im Centrum.) Graf Limburg-Stirum hat uns ein Bild vorgeführt über die Hoffnungen und getäuschten Erwartungen, die, wie es scheint, die Diplomatie in Rom durchlebt hat, in Betreff des Widerstandes der deutschen Bischöfe gegen die Decrete des Concils; und er sprach offen aus, es handle sich darum, daß wir nicht darin gehindert werden, Italien gegen Frankreich zu helfen.

Meine Herren, haben Sie denn ganz die Lehren vergessen, die Sie selbst in Wort und Schrift so oft betont haben? Ich erinnere an die Werke des Professor v. Sybel. Wie oft und nachdrücklich hat er darauf hingewiesen, daß das ganze Unheil in der Entwickelung der deutschen Geschichte daher rühre, daß die deutschen Kaiser sich mit italienischen Angelegenheiten befaßt hätten? Ich bin sehr erstaunt, die Parteien, die auf diesen Satz stets geschworen haben, mit einem Male auf dem Wege nach Italien zu sehen. Die Partei der italienischen Ghibellinen finden wir heute vollständig wieder, und die Regierung scheint gar keine Ruhe zu haben, bis sie die Rolle der Hohenstaufen übernommen und durchgespielt hat, zu welchem Spiele, das wird die Geschichte lehren. Als im Jahre 1859 die ersten Händel zwischen Frankreich und dem andern, damals befreundeten Staate begannen, da wies unsere Partei darauf hin, daß es Zeit sei, den Rhein am Po zu vertheidigen, war das unnational? Einige Jahre später aber, da standen wir in Waffen gegen unsere deutschen Brüder, und unsere Verbündeten in diesem Bruderkampf, das waren dieselben Revolutionäre Italiens, dieselben Feinde des Oberhauptes der katholischen Kirche, vor denen wir damals gewarnt hatten. — Der Abg. Bethusy hat uns wieder mit Auszügen aus dem Syllabus regalirt; er hat sie dann umgeklappt und ich bezeuge ihm gern, daß Jemand, der auf dem Kopfe steht, anders aussieht, als wer auf den Füßen steht. — Einen besonderen Sturmlauf hat der Abg. Virchow eingenommen, und sein Beispiel zeigt, wie bunt gemischt die Vertheidiger dieser Gesetze sind. Er will nichts wissen von Kirche, Clerus, Dogma, und acceptirt diese Vorlagen nur, weil man damit einen Schritt weiter kommt, um alle diese Dinge hinwegzuräumen. Er spricht sich für die Gesetze aus im Hinblick auf die Entwickelung der Sittlichkeit, und das ist ja eine recht schöne Sache.

Er kritisirt die sittliche Haltung der deutschen Bischöfe, und dann giebt er selbst ein praktisches Beispiel von Sittlichkeit, wie es außer allen bisherigen Erfahrungen in diesem Hause wenigstens steht. Er klagt die Bischöfe der katholischen Erziehungsanstalten im Lande der verwerflichsten unsittlichsten Handlungen an und geht so weit, zu sagen, der Zweck solcher Anstalten gehe darauf hinaus ... (Redner wird hier durch den Präsidenten unterbrochen und daran erinnert, daß die gegenwärtige erste Berathung sich lediglich auf das vorliegende Gesetz zu beschränken hat. Redner fährt fort:) Von der rechten Seite des Hauses hat heute der Abg. v. Wedell-Behlingsdorf seine Sympathie mit den Katholiken durchblicken lassen, die er jedoch unterdrücken will. Er warnte uns damit vor falschen Hoffnungen. In jener Beziehung kann ich ihn beruhigen. Auf die Conservativen haben wir nie feste Hoffnungen gebaut, und auf seine Sympathien bedarf ich nicht. Wenn wir im Unrecht wären, wie er meint, und der Staat ginge mit uns im Recht vor, dann hätte es nur dann zugleich Sinn zur Sympathie mit uns. Weil aber der Staat Unrecht thut, habe ich gar keine Sympathie. — Der Abg. Lasker hat sich zunächst bemüht, seine Legitimation zum Eintritt in die Discussion der heutigen Vorlage nachzuweisen. Der Beweis ist ihm vollständig gelungen. Ich erkenne ihn für ebenso berechtigt an, wie jeden andern; namentlich, so weit es sich um das Interesse der jüdischen Gemeinde bei dieser Vorlage handelt, aber darauf zeigt ich wenig, daß gerade er der richtige Lehrer wäre, die Auffassung, die der christlichen Lehre gezieme oder nicht gezieme. (Sehr wahr! sehr richtig! im Centrum.) Er hat einen besonderen Ton auf die Heuchelei gelegt und im vollsten Recht gesagt, wie er es für ein großes Unrecht halte, daß keiner sie bei dem Lehrer [illegible] die er für religiös. Ich möchte den Herrn vollkommen wissen, daß die Gesetze zu solcher Heuchelei weit jeden Anlaß geben werden. Eine Sorte dieser schlimmsten Heuchelei besteht darin, wenn man äußerlich einer Kirche angehört, mit der man innerlich nichts zu schaffen hat. (Sehr wahr! im Centrum.)

Und diese Art von Heuchelei ist weiter verbreitet in der Welt als irgend ein anderes Genre; und gerade gegen diese Heuchelei müssen die Kirchen in dem höchsten Grade das Recht haben, von sich auszuschließen die todten Mitglieder, die nicht zu ihr gehören, die nur äußerlich eine Zugehörigkeit heucheln (sehr gut! im Centrum) und dieses Recht greift der Staat zu Unrecht in die wesentlichsten Befugnisse der Kirche ein, wenn er sich einmischt, so wie es die Religionsgesellschaft mit ihrer Mitte zu entfernen [illegible] die Abg. Lasker. Bezeichnet die Staatsexekution, die den Bischöfen besonders hervorhob, erzählte ich. Eine Kirche, die ein eigenes inneres Leben, ihre Gesetze erhalten kann, [illegible] in heutiger Zeit keine Lebenskraft in sich. Wir weisen es weit von uns ab, daß wir uns in solcher Weise das Recht ihres Wollens, vergeistert einzugreifen in das innere Leben der Kirche. Das erweist sich nun dem Begriff der deutschen Gesetze an die christliche Diener Gesellschaft gesprochen. — Auch der Regierungs-Commissar hat mit demselben Ton größter Sicherheit über die Interpretation einer Bibelstelle gesprochen, wie eine Declaration derselben gegeben, die auf die ganze Rechte dieses Hauses denselben Eindruck gemacht hat. Ich verweise ihn auf eine andere Bibelstelle I. Tim. 1, 5: Die da sündigen öffentlich, die strafe vor allem, auf daß sich auch die andern fürchten. Das ist für den Regierungs-Commissar gewiß auch ein hübscher Gegenstand zur Declaration. — Den Hinweis auf den heiligen Borromeo will ich mir allenfalls gefallen lassen. So weit er den weltlichen Arm zurückwies, thue auch ich es gern. Aber das ist es ja; wir bemühen uns so viel wir können, den weltlichen Arm zurückzuweisen und Sie umschlingen uns mit demselben gegen die Vorschriften des heil. Borromeo, um, ginge es an, uns zu erdrücken. (Beifall im Centrum.)

Der Cultusminister sprach davon, eine andere als die Universitätsbildung würde ein Bruch sein mit dem großen reformatorischen Gedanken. Ich habe von meinem Standpunkte mit großen reformatorischen Gedanken nichts zu thun, ich weise sie ab und verwahre mich dagegen, daß die Regierung gegen die katholische Kirche mit reformatorischen Gedanken ihre Beweise führe. (Beifall im Centrum.) Einen richtigen Ausspruch des Cultusministers erkenne ich an: daß Staat und Kirche gleichberechtigt sind auf ethischem, doch nicht auf dem Rechtsgebiet. Damit ist ein Gebiet constatirt, wo die Kirche gegenüber dem Staate unabhängig ist. Woher aber dann die Berechtigung des Staates, dieses Gebiet abzugrenzen? Ist dann nicht die Berechtigung der Abgrenzung beiderseitig? Und muß nicht Collision eintreten, wenn die Ansichten beider auseinander gehen? Gewiß! aber nie darf die Verpflichtung eintreten, sich einer dem anderen unterzuordnen. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Die Discussion wird geschlossen. Abg. Strosser persönlich: Der Abg. Lasker hat in Bezug auf mich gesagt: „Er hat sehr fromm geredet, er hat sich auch auf seine Frömmigkeit berufen.“ Ich erwidere ihm, daß ich durchaus nicht fromm, sondern nur kirchlich geredet habe; eben so wenig habe ich mich jemals auf meine Frömmigkeit berufen, und werde dieses auch nie thun. Denn eine solche Selbstberäucherung widerspricht den Grundsätzen meines Glaubens. Sie ist eben nur im Judenthum möglich. (Murren und große Unruhe links.)

Abg. Lasker: Ich möchte Herrn Strosser für die Zukunft ersuchen, seinen etwaigen Angriff gegen mich als Juden, und nicht gegen das Judenthum zu richten. (Sehr gut!)

Abg. v. Wedell-Behlingsdorf persönlich: Herr v. Mallinckrodt hat meine Sympathieen für die Katholiken zurückweisen zu müssen geglaubt, dieselben entsprangen aus der Gesinnung, auch diejenigen Ansichten zu achten, welche ich nicht theile.

Abg. v. Mallinckrodt: Die Sympathien desjenigen, welcher erkannt, daß ich im Rechte verletzt bin, acceptire ich gern, der Sympathie derjenigen, die da meinen, ich sei im Unrecht, bedarf ich nicht.

Die Vorlage selbst wird mit Einstimmigkeit der 21 Mitglieder-Commission für die kirchlichen Vorlagen überwiesen.

Das Haus tritt nunmehr in die erste Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Abg. Reichensperger (Koblenz) gegen die Vorlage. Aus ähnlichen Gesichtspunkten, wie die des Abgeordneten Lasker, als er vor einigen Tagen gegen die Eisenbahnanleihe sprach, habe ich mich gegen den vorliegenden Entwurf zum Wort gemeldet. Das Gesetz enthält eine Lücke und geht zugleich nicht weit genug. Anfangs glaubte ich, es sei aus der zarten Rücksicht entsprungen, denjenigen Personen, welche künftig nicht geneigt sein sollten einer geknebelten polizeilich gemaßregelten Kirche noch ferner anzugehören, und den Austritt aus der Kirche dem aus dem Lande vorzögen, diesen Austritt zu erleichtern. Jetzt habe ich aber eingesehen, daß diese Vorlage nur ein Complement der drei andern ist, welche die katholische Kirche auf dem Aussterbe-Etat setzen sollen. Der vorliegende Entwurf bezweckt die Erleichterung dieser Procedur, sie macht den Austritt recht bequem: Er kostet nur fünf Silbergroschen. (Heiterkeit.) Es ist das in der That eine hübsche Nachhilfe für die andern Vorlagen, und unterstützt die Tendenz von der Blutabzapfung der Kirche nicht wenig. Ich bin mit dem Abg. von Mallinckrodt vollkommen einverstanden, den Austritt aus der Kirche möglichst zu erleichtern, denn weg mit allen denen, welche nicht mit Herz und Seele ihr angehören. Wenn sie nicht freiwillig gehen, so müssen sie eben gegangen (Heiterkeit) d. h. excommunicirt werden, und zwar vor versammelter Gemeinde, die den heuchlerischen Genossen kennen lernen muß. Ich wäre daher dafür, daß die Austrittserklärungen nicht fünf Silbergroschen kosteten, sondern, daß die Austretenden womöglich noch Geld herausbekämen (Heiterkeit), und möchte ein Amendement in diesem Sinne stellen. Aber das Gesetz enthält eine Lücke. Man weiß nicht, wohin die Austretenden gehen. Ich setze voraus, daß sie in's Freie fallen. (Heiterkeit.)

Die Linke des Hauses tröstet sich mit dem Gedanken, daß diese Leute nunmehr dem Reiche der Humanität angehören werden. Wenn die Herren mir nur definiren wollten, was Humanität ist. Ich habe mich eingehend damit beschäftigt und bin bis heute zu keinem Resultat gekommen. Das Wort kommt doch von homo her, muß also wohl mit menschenartig oder urmenschlich zusammenhängen. Für mich hatte das Wort Humanität einen phrasenhaften Klang ohne bestimmten Sinn. Ich kann mir nicht einmal Sittlichkeit ohne Religion vorstellen (Oho! links), und Ihr Oho bekehrt mich dabei so wenig wie das Kopfschütteln des Collegen Lasker. Sie werden mir nun antworten: das ist die Sache der Austretenden, sie werden schon wissen, wo sie bleiben. Ich frage aber nur, was soll aus den minderjährigen Kindern, den Mündeln des Austretenden werden, die mit Humanität und Sittlichkeit noch nichts anfangen können? Hier sollte doch der Staat Vorkehrungen treffen. Sollen denn die Kinder auch zu ins Freie gefallenen Humanisten werden? Bis jetzt galt es doch immer für nöthig, daß Kinder Religion haben. Auf der anderen Seite geht mir der Entwurf nicht weit genug. Es sind in ihm keine Vorkehrungen getroffen für diejenigen, welche nicht an Gott glauben. Es ist doch unleugbar, daß in der sogenannten gebildeten Welt, welche die Abgg. Jung und Windthorst (Dortmund) im Gegensatz zur ultramontanen Bornirtheit vertreten haben, eine große Anzahl von offenen und verschämten Atheisten giebt, ich erinnere nur an David Strauß, den Meister der wissenschaftlichen Kritik, daß in allen Schichten der Gesellschaft offen und unter der Maske des Heuchelei für den Atheismus Propaganda gemacht wird, und letzteres häufiger und mit mehr Erfolg, denn läßt man die Maske ganz fallen, so stößt man vielleicht auf verschämte Gemüther, die da ausrufen:

Lieber Gott, man hat doch so lange an Gott geglaubt! (Heiterkeit.) Auch hier sollte doch die religiöse Gleißnerei beseitigt werden, welche Sie so oft unliebsamen Personen vorhalten, welche Herr Virchow erst jüngst höchst ungerechter Weise den Bischöfen vorgeworfen, ohne daß wegen des frühzeitigen Schlusses der Debatte einem Redner von uns ein Wort der Entgegnung möglich gewesen wäre. Der Name Gottes sollte doch aus dem Eide beseitigt werden; ich wenigstens halte es für eine Blasphemie, wenn Jemand Gott zum Zeugen der Wahrheit anruft und nicht an ihn glaubt. (Sehr wahr! im Centrum.) Die religiösen Eide sollten ganz aufgehoben werden, (Zustimmung links) es sollte ganz einfach heißen: Ich schwöre u. s. w., so wahr ich Furcht vor dem Strafgesetz habe. (Heiterkeit und Zustimmung.) In dieser Richtung sollte der Entwurf noch amendirt werden und ich hoffe, die Herren von der Linken werden mir dabei helfen, nicht nur die Kirche, sondern auch die Gottheit formell loszuwerden, und sollte Ihnen dieses Lossagen von Gott doch bedenklicher scheinen als der Austritt aus der Kirche, nun so erschweren Sie den Schritt, setzen Sie einfach 10 anstatt 5 Sgr.! (Große Heiterkeit.)

Abg. v. Gottberg für die Vorlage. Der Entwurf bezwecke erstlich einheitliche Bestimmungen über diese Materie für alle Landestheile zu geben. Dieser Tendenz stimme ich völlig zu; bedenklich aber finde ich es, daß der Austritt aus der Kirche so sehr, wie es die Vorlage will, erleichtert werden soll. Die bisherige Form war bereits lau genug. Konnte ich schon bisher nicht einsehen, weshalb der Austretende seinen Austritt dem Richter anzeigt und der Geistliche der Gemeinde erst die Abschrift des gerichtlichen Protokolles erhält, so wird das Falsche dieser Bestimmung noch unzuträglicher, wenn nun auch die vierwöchentliche Frist wegfallen soll, welche bisher vom Prediger oder anderen Mitgliedern der Gemeinde benutzt werden konnte, um den Austretenden von einem Schritte zurückzuhalten, der häufig aus frivolen Gründen, um sich den kirchlichen Beiträgen zu entziehen, unternommen wird. Aus eigener Erfahrung erinnere ich mich vieler Fälle, in denen zahlreiche Gemeindemitglieder ihren Austritt anzeigten, weil ein Kirchenbau und die damit verbundenen Kosten in Aussicht standen. Die Leute verrechneten sich, denn nach der Entscheidung des Obertribunals mußten sie doch beisteuern, wenn sie keiner anderen Religionsgesellschaft beitraten. Es thut mir deshalb leid, wenn die bisherige Praxis beseitigt werden und eine Entlastung der oft aus den frivolsten Veranlassungen Austretenden herbeigeführt werden sollte.

Damit ist die Debatte geschlossen.

Die Vorlage geht gleichfalls an die Commission für die kirchlichen Gesetze.

Das Haus setzt darauf die zweite Berathung des Entwurfs des Staatshaushalts-Etats pro 1873 fort und genehmigt mit den von der Budget-Commission vorgeschlagenen Abänderungen den Etat der indirecten Steuern.

Zwei von der Budget-Commission beantragte Resolutionen betr. die Aufhebung der Zeitungsstempel- und Kalender-Steuer, sowie der Chausseegelderhebungen werden von dem Referenten (v. Gottberg) in ihrem Namen zurückgezogen, da inzwischen Vorlagen an das Haus gelangt sind.

welche die Finanzkräfte des Staates erheblich in Anspruch nehmen und die Deckung des Ausfalls zur Zeit noch nicht zu übersehen ist.

Unverändert werden die Etats der Staatsschulden-Verwaltung, der Staatsdruckerei und der Münze genehmigt. Zu dem letzteren beantragt Richter (Hagen) folgende Resolution: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß in den königlichen preußischen Münzen fernerhin Reichsmünzen mit dem Bildniß fremder Landesherrn oder der Hoheitszeichen der freien Städte nicht geprägt werden.“ Dadurch, daß z. B. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und die Freie Stadt Hamburg hier Münzen prägen, kommen zuviele Spielarten davon in den Verkehr, und was Schwerin recht ist, das ist Strelitz billig; auch Reuß, Lübeck, Bremen, Rudolstadt und andere Ländchen könnten dasselbe verlangen, Patrizier 25,000 Stück Ducaten zu Weihnachtsgeschenken prägen. So das jetzt nicht mehr geht, so wird das mit Reichsgoldmünzen gemacht, denen aber das Hamburger Wappen mit den drei Thürmchen nicht fehlen darf. Solchen unberechtigten höfischen oder republikanischen Wünschen darf man nicht entgegenkommen, wenn man den Fürsten der kleinen Staaten immerhin gestatten mag, ihrem Bedürfniß, ihr Bildniß auszuprägen, durch Scheidemünzen zu genügen.

Der Finanzminister entgegnet, daß die Frage über die Prägung der Reichsgoldmünzen durch das Reichsgesetz entschieden sei. Daß die preußische Münze für andere Staaten Münzen geprägt habe, sei auf freundliches Ansuchen geschehen und die Bundesfreundlichkeit erfordere von uns, den Wunsch nicht unberücksichtigt zu lassen. Uebrigens werde nicht eine beliebige Anzahl nichtpreußischer Münzen gefertigt und der Preußische Antheil geprägter Münzen werde nicht geringer. Abg. Windthorst (Meppen), gegen die Resolution, da die Worte des Finanzministers durchaus den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Abg. v. Kardorff, für die Resolution; er erinnert daran, mit welchen Schwierigkeiten das Münzgesetz im Reichstage durchgesetzt werden und das Recht eigene Goldmünzen auszuprägen, factisch an den Besitz eigener Münzstätten geknüpft worden. Wenn die Kleinstaaten Münzen mit den Bildnissen ihrer Fürsten wünschten, mögen sie auch die Last auf sich nehmen und selbst Münzstätten errichten. Windthorst (Meppen): Die preußische Münze hat dadurch keine Last, sondern wird dafür bezahlt. Richter (Hagen): Die Ausprägung fremder Münzen belästigt zwar unsere Münze nicht, wohl aber den Verkehr und erschwert das Verständniß der Reichsmünzen im Auslande.

Schluß 3¾ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Antrag Elsner v. Gronow wegen Ueberweisung der Forsten an das landwirthschaftliche Ministerium, Petitionen, Etat.)

Berlin, 21. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem zweiten Bürgermeister Vogler zu Altona, dem städtischen Forst-Inspector Hauenschild zu Goslar und dem Steuer-Einnehmer Teschner zu Schloppe, Kreis Deutsch-Crone, den Rothen Adler-Orden vierter Classe; dem emeritirten Schullehrer Joseph Stoll zu Starzeln, Kreis Hechingen, den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Handlungsgehülfen Jan ten Doornkaat-Koolman zu Norden die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Beamten, nämlich: dem Ober-Jägermeister Grafen v. Bernstorff, dem Hofmarschall Freiherrn v. Stenglin und dem Ober-Stallmeister Freiherrn v. Brandenstein den Königlichen Kronen-Orden zweiter Classe mit dem Stern in Brillanten verliehen.

Se. Majestät der König hat den Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten Loebell in Luckau zum Kreisgerichts-Rath ernannt; und den seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Naumburg a. S., Breslau, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Berlin, 21. Januar. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war heute im Kaiserin Augusta Erziehungs-Stift und in der Feier des Jerusalem-Vereins anwesend. (Reichsanz.)

. **Berlin**, 21. Januar. [Die russischen Eisenbahn-Compagnien und die maritimen und militärischen russischen Vorbereitungsmaßregeln in Central-Asien. — Eine Erinnerung an Napoleon III.] Den von Deutschland, Oesterreich und Rußland ihren Armeen als stehende Bestandtheile eingefügten neuen Eisenbahn-Abtheilungen scheint namentlich von Seiten des letztgenannten Staats ein weit über die bisher nur für diese Specialtruppen in Auge gefaßten Zwecke und Aufgaben hinausragender Wirkungskreis überwiesen werden zu sollen. Es bleibt das aus den Uebungen zu schließen, zu denen die russischen Eisenbahn-Abtheilungen, welche schon einen Bestand von 10 Compagnien erreicht haben, nach den darüber verlauteten Nachrichten bisher vorzugsweise herangezogen sind worden. Es hat sich nämlich bei diesen Uebungen weit weniger um die Wiederherstellung, resp. die Zerstörung, und erforderlichenfalls um das Eintreten in den Betrieb von schon vorhandenen Bahnen gehandelt, als um die möglichst beschleunigte Ausführung von sogenannten Prairie-Bahnen, wie bekanntlich eine solche von beinahe 5 Meilen Länge 1870 auch preußischerseits vor Metz binnen nur 36 Tagen hergestellt worden ist, und wohl möglich, daß bei diesen Uebungen russischerseits die central-asiatischen Verhältnisse vorzugsweise in Auge gefaßt worden sind. Ueberhaupt aber sind es unzweifelhaft die Stillen und unleugbar zweckentsprechenden militärischen und maritimen Vorbereitungen, welche Rußland in Central-Asien theils schon ausgeführt hat, theils noch auszuführen im Begriff steht, die in England so ernste Besorgnisse erwecken. So findet sich nach durchaus zuverlässigen Mittheilungen die russische Flotte im Kaspischen Meere, wo Rußland 1854 bei der damals während des Krimkrieges dorthin ausgeführten englischen See-Expedition nur 3 Zollkutter besaß, jetzt zu 17 Dampfern von zusammen 986 Pferdekraft und 4400 Tonnengehalt und noch 14 Segelschiffen mit 1250 Tonnengehalt angegeben. Selbst der für eine Expedition nach Khiwa so wichtige Aralsee wird nach gleich glaubwürdigen Mittheilungen bereits von 6 russischen Dampfern zu 186 Pferdekraft und 1500 Tonnengehalt befahren. Ueber das seit lange projectirte russisch-asiatische Eisenbahnnetz verlautet zwar noch nichts Bestimmtes, doch bleibt keinesfalls zu bezweifeln, daß Rußland in Ausführung desselben mit der gleichen zähen Energie verfahren wird, durch welche die europäischen russischen Eisenbahnverbindungen binnen wenigen Jahren zu einer so erstaunlichen Entwicklung geführt worden sind. Offenbar kommt es England jetzt darauf an, der gleichen Vervollständigung der russischen Vorbereitungsmaßregeln mindestens für Asien noch rechtzeitig ein genügendes Halt zu gebieten. Wie England diese Absicht ins Werk zu setzen gedenkt, bleibt freilich schwer zu beurtheilen, denn auch in der Ostsee hat sich Rußland so gut vorbereitet, um hinter seinen jetzt schlechterdings unangreifbaren Seebollwerken und gestützt auf eine Flotte von 28 Panzerschiffen, darunter 14 Panzer-Fregatten und Thurmschiffe ersten Ranges und 105 Schraubenschiffen jeder englischen Drohung und nicht minder einem etwaigen englischen Angriff in vollster Ruhe entgegen sehen zu können. Von Napoleon III. sind bekanntlich zuerst die Fortschritte der neuern Technik in umfassendster Weise auf das Kriegs- und Seewesen übertragen worden, und nichts bekundet die leichte Vergeßlichkeit des französischen National-Charakters, daneben jedoch noch das Ungeschick und die vollendete Nichtigkeit seiner Partei wohl im gleichen Grade, als daß französischerseits bei Gelegenheit seines Ablebens und seiner Bestattung von keiner Seite auch nur mit einem Worte an dies sein unleugbares Verdienst erinnert worden ist. Die meisten der von ihm eingeführten Neuerungen haben ihn in ihrem Bestande allerdings nicht überdauert. So die nach ihm benannte Granatkanone, mit welcher 1853 der große Umschwung der Artilleriewirkung begann, das 1854 im Krimkriege mit so außerordentlichem Erfolg angewendete Minié-Gewehr, und zuletzt noch die Mitrailleuse, auf deren vernichtende Wirkung der Kaiser und die französische Armee und Nation bei Eröffnung des letzten Krieges ein so unbedingtes Vertrauen gesetzt hatten. Zwei der an seinen Namen geknüpften neuen Erscheinungen, nämlich die bei Eröffnung des Feldzugs von 1859 bei der französischen Armee zuerst eingeführten gezogenen Geschütze und die 1854 zuerst in der französischen Marine eingeführte Schiffspanzerung haben ihn indeß überdauert, und muß die Rückwirkung, welche diese beiden großen Neuerungen auf den See- wie auf den Landkrieg ausgeübt haben, namentlich in Betreff der gezogenen Geschütze als noch fortgesetzt in gesteigerter Ausdehnung begriffen angesehen werden. Verhängnißvoll erscheint für Napoleon III. aber der Umstand, daß sich gerade diese Erfindung in dem letzten deutsch-französischen Kriege so vollständig wider ihn gewendet hatte, daß ein Haupttheil seines raschen Unterliegens der überlegenen deutschen Artilleriewirkung zugeschrieben werden muß. Noch verdient Erwähnung, daß Preußen von allen europäischen Staaten allein, und zwar sowohl mit seinem durchaus eigenartigen Hinterladungsgewehr, wie mit dem gezogenen Hinterladungsgeschütz seinen eignen Weg in Uebertragung der technischen Fortschritte auf das Militärwesen gegangen ist, indem die ersten Versuche mit dem Dreyse'schen Gewehr bis 1826, die mit dem Krupp'schen Gußstahl-Hinterladungsgeschütz hingegen bis 1851 zurückreichen, und daß schließlich dieser Wettstreit in den gleichen Bestrebungen zu Ungunsten des ehemaligen französischen Kaisers ausgeschlagen ist.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] hat an den Badischen Frauenverein folgendes Dankschreiben gerichtet:

„Ich kann nicht umhin, dem Badischen Frauenverein auch Meinerseits für die Gabe zu danken, welche derselbe dem Vaterländischen Frauenverein für die schwer heimgesuchten Bewohner der Ostseeküste übersandt hat. Bei dieser Gelegenheit hat sich zum ersten Mal der Verband der Deutschen Frauenvereine bewährt. Auch hier ist der Badische Frauenverein vorangegangen, Dank seiner trefflichen Organisation, Dank Meiner geliebten Tochter, seiner Gründerin und Protectorin, deren Genesung aus schwerer Krankheit uns Alle und mit uns ganz Deutschland beglückt. Augusta.“

♂ [Der neue landwirthschaftliche Minister Graf Königsmarck] ist am Sonntag hier eingetroffen und hat am Montag nach einem Empfang von Seiten des Kaisers den Ministern einen Besuch abgestattet. Heute hat er bereits die Functionen seines Ressorts angetreten, jedoch hat er noch nicht ins Staats-Ministerium eingeführt werden können, weil dasselbe noch keine Sitzung wieder abgehalten hat.

[Die Partikularisten in Schleswig-Holstein.] Vor einiger Zeit wurde auf die Versuche hingewiesen, welche die partikularistische Partei in Schleswig-Holstein gemacht, das durch die Sturmfluth hervorgerufene Unglück zu ihren Zwecken auszubeuten. Wie sich herausstellt, haben diese Versuche aber nur einen kläglichen Erfolg gehabt; die von der Partei veranstalteten Sammlungen hatten bis Ende vorigen Jahres kaum 10,000 Thaler eingebracht, während die amtliche Sammlung bis zu demselben Zeitpunkt 170,000 Thaler und die anderen nicht unter Partei-Aegide stehenden Sammlungen 64,000 Thaler ergeben hatten.

D. R.-C. [Vom Reichstage.] Wie wir hören, wird die Einberufung des Reichstages für die Zeit vom 8. bis 10. März d. J. erfolgen und wird dann der Reichstag gleichzeitig mit dem Landtage tagen. Die Einberufung des Reichstages noch während der Sitzungsperiode des Landtages wird, wie wir hören, um deshalb erfolgen, weil es in der Absicht liegt, dem Reichstage die Strafproceßordnung und die Civil-Proceß-Ordnung zunächst vorzulegen; und da man hofft, daß diese beiden Vorlagen einer Commission zur Vorberathung überwiesen werden, so wird es dadurch möglich, die Arbeiten des Reichstages zu beginnen, ohne den Arbeiten des Landtages hinderlich zu werden. Auch die Gerichtsorganisation für den obersten Reichsgerichtshof, ist in der Vorbereitung so weit gediehen, daß der betreffende Gesetzentwurf bald nach dem Zusammentritt des Reichstages demselben vorgelegt werden kann.

Königsberg i. Pr., 20. Januar. [Schiffsverkehr.] Nach den Berichten der heute eingekommenen Schiffe ist das Haff vollständig frei von Eis und die Segelschifffahrt eröffnet. Wegen des Barometerstandes befürchtet man den Ausbruch eines Orkans und sind sämmtliche Schiffe in den diesseitigen Häfen gewarnt.

Bonn, 17. Januar. [Untersuchung.] Nach der „Deutschen Reichs-Ztg.“ standen die Herren Barone, welche im Auftrage der hiesigen Katholiken-Versammlung das Telegramm an den Papst unterschrieben hatten, vor dem Untersuchungsrichter, „weil angeblich in diesem Telegramm eine Majestäts-Beleidigung enthalten sein soll.“

Aus Nassau, 19. Januar. [Grubenunglück.] Auf der dem Domänen-Fiscus gehörigen Eisensteingrube „Eisenzeche“ im Dillthal wurden in Folge des Durchbruchs einer in den Bergen eingeschlossenen Wassermasse drei Mann getödtet und zwei schwer verwundet. Die anderen Arbeiter konnten sich noch zeitig genug retten. Die zur Rettung vordringenden Bergleute mußten bis an den Leib im Wasser stehen; der Stollen war nach dem Abfluß desselben zwei Fuß hoch verschlammt. (Elbrf. Ztg.)

München, 21. Januar. [Militärisches.] Dem Vernehmen nach wird zu der am 17. Februar in Berlin zusammentretenden Commission von Militär- und Civilbeamten behufs Ausarbeitung des Entwurfes einer Militär-Strafgerichtsordnung für das deutsche Reich von Seiten Bayerns der Oberstabsauditor Knotzinger delegirt werden.

Oesterreich.

Wien, 21. Januar. [Türkische Eisenbahn.] Nach einem der „Wiener Abendpost“ aus Adrianopel vom gestrigen Tage zugegangenen Telegramme ist Tags vorher die Eisenbahn zwischen Adrianopel und Filippopel — eine Länge von 178 Kilometer bei einer Fahrzeit von 6 Stunden — eröffnet und dem Verkehr übergeben worden.

Frankreich.

Paris, 19. Jan. [Enthüllung des Denkmals in Montretout.] Heute, schreibt man der „K. Z.“, fand in Montretout die feierliche Enthüllung des Denkmals statt, welches man dort den in der Schlacht vom 19. Januar 1871 (der letzten, welche Paris den Deutschen lieferte) Gefallenen gesetzt hat. Ungefähr 12,000 Personen hatten sich ungeachtet des schlechten Wetters (es regnete bei starkem Winde unaufhörlich) eingefunden. Die Pariser begaben sich per Eisenbahn nach St. Cloud und von dort auf Leiterwagen nach Montretout. Dasselbe liegt auf einer Hochebene, auf deren höchster Spitze das Denkmal errichtet ist. Dasselbe besteht aus einer Art kleiner, von einem eisernen Gitter umgebenen Pyramide, auf welcher folgende Worte verzeichnet sind: „Armée de Paris. Garde nationale. 11me Bataillon.“ Die Feierlichkeit begann gegen ½3 Uhr. Der Festzug ordnete sich am Fuße der Hochebene. Denselben eröffneten die Pompiers von Garches, an deren Spitze der Lieutenant Belmontet, Sohn des bekannten bonapartistischen Dichterlings dieses Namens (Louis Napoleon war sein Taufpathe) sich befand. Nach ihnen folgte die Geistlichkeit, deren Erscheinen jedoch Murren unter der Menge erregte. Ihnen folgte der frühere Minister Lefranc, welcher der Feierlichkeit vorstand, und die übrige officielle Welt, worunter auch einige Deputirte und der General Fournaise, der zur Bourbaki'schen Armee gehört hatte. Die Feierlichkeit wurde mit einer Rede des Pfarrers von Garches eröffnet. Derselbe drückte sich äußerst patriotisch aus. Die Pariser waren ihm zufolge „Helden, die nur unterlagen, weil sie einer zu kriegsgeübten Armee gegenüber standen“. Nach seiner Rede begann der Pfarrer mit der Feiermesse. In diesem Augenblick kam aber der Männergesangverein von Garches mit einem Musikcorps herangezogen, und der tausendfache Ruf ertönte: „La Marseillaise“. Das Musikcorps leistete dem Rufe Folge und die ganze Menge sang das berühmte Revolutionslied. Victor Lefranc gerieth in die höchste Erregung und rief in die Menge hinein: „C'est une infamie que vous ne laissez pas célébrer la messe!“ Man antwortete ihm: „Wir haben die Messe nicht nöthig!“ und zugleich ertönte von allen Seiten der Ruf: „Es lebe die Republik!“ Endlich legte sich der Lärm, und die Messe war, da der Pfarrer sich beeilte, schnell zu Ende. Victor Lefranc ergriff hierauf das Wort und spendete den Parisern für den Muth, den sie während der Belagerung bewiesen, das höchste Lob: „Auf dem Monumente seien keine Namen eingeschrieben, dieselben werden aber in den Herzen Aller fortleben.“ Nach Lefranc sprach der Deputirte Tirard. Derselbe will, daß man die Kinder an das Denkmal führe, um sich in das Gedächtniß einzuschreiben, wohin ein Volk geführt werde, welches sich einem Despoten Preis gebe. In Zukunft können über Frankreich solche Unglücksfälle nicht mehr kommen, da es nie mehr Kaiser oder Könige dulden werde. Formidable „Vive la République“, die gar kein Ende nehmen wollten, folgten auf Tirard's Rede. Die Menge schien äußerst republikanisch gesinnt zu sein. Doch darf man keineswegs glauben, daß dieselbe aus den niederen Klassen zusammengesetzt war; sie bestand meistens aus dem wohlhabenden Bürgerstande angehörigen Leuten, und man bemerkte auch nicht einen einzigen Blousenmann, wohl aber viele elegante Herren und Damen, welche letztere für die Abgebrannten in St. Cloud (der Ort liegt noch in Schutt) Geldsammlungen anstellten. Die Ceremonie schloß mit einer Dankrede des Maires von Garches.

[Verschiedenes.] De Larcy, der Präsident der Dreißiger-Commission, wäre gestern beinahe verunglückt. Als er von Versailles zurückkam, stürzte er aus dem Wagen und fiel auf's Gesicht, daß es blutig wurde. Der Abbe Yanvage, der ihn begleitete, hob ihn auf. Man glaubt, daß die Sache keine weitere Folgen haben wird. Drei zur Deportation verurtheilte Communards sind heute aus dem Versailler Gefängniß entsprungen.

Provinzial-Zeitung.

. **Breslau**, 22. Januar. [Deputation.] Bekanntlich hat die Versammlung des Schles. Protestanten-Vereins am vorigen Freitage beschlossen, die Adresse an Prediger Dr. Sydow durch eine Deputation überreichen zu lassen. Die Wahl solle dem engeren Ausschusse vorbehalten bleiben. Es wurden nun die Herren Professor Dr. Raebiger, Justizrath Fischer und Kaufmann Schöller gewählt. Diese Deputation begab sich am Sonnabend Abends nach Berlin und wurde am folgenden Tage von dem Herrn Prediger Dr. Sydow sehr freundlich aufgenommen. Die Ansprache hielt Herr Professor Dr. Raebiger, worauf Herr Dr. Sydow herzlich dankte. Die Deputation ist Montag wieder nach hier zurückgekehrt.

Gestern überreichte der fürstbischöfliche Commissarius Simon und die Erzpriester des Münsterberger Commissariats dem Herrn Fürstbischof eine Adresse des Clerus des Münsterberger Commissariats. Die Adresse, welche in der ultramontanen „Volkszeitung“ ihrem Wortlaut nach veröffentlicht ist, enthält die gewöhnlichen Redensarten von „unheilvollen Maßnahmen, die als Frucht eines mit Leidenschaftlichkeit geführten Kampfes tief in den von Gott gewollten Organismus unserer heiligen Kirche einschneiden“ — von unverbrüchlichem Gehorsam und Treue gegen den Bischof, — „daß Schlesiens Clerus in seinem Pflichtbewußtsein: Gott zu geben, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist, weder durch Leiden noch Verfolgung irre gemacht werden könnte.“ — Die Antwort des Herrn Fürstbischofs verschweigt der Bericht, die beste Antwort des Staates sind die Gesetze, welche eben im preuß. Landtage berathen werden.

⊙ **Waldenburg**, 21. Januar. [Der 19. magistratualische Verwaltungsbericht pro 1871], im Druck vor Kurzem ausgegeben, constatirt zunächst, daß die gehofften Segnungen des wieder eingetretenen Friedens zu erkennen sind, die Erwerbsverhältnisse allseitigen Aufschwung genommen haben. Die Erweiterung des Bahnhofes — „Station Waldenburg der Gebirgsbahn“ — wird hoffentlich in nächster Zeit dazu führen, die bisher gescheiterten Bemühungen wegen der Incommunalisirung des qu. Bahnhofes zu Gunsten der Beamten von anderer Seite wieder aufzunehmen. Im Jahre 1871 wurden in hiesiger Stadt geboren: evangelische Gem. 124 männl., 110 weibl., zus. 234; kathol. Gem. 75 männl., 83 weibl., zus. 158; altluth. Gem. 9 männl., 5 weibl., zus. 14; Juden 4 männl., 3 weibliche, zus. 7; Dissidenten 4 männl., 2 weibl., zus. 6; überhaupt 216 männl., 203 weibl., zus. 419; darunter 18 todtgeborene und 33 uneheliche Kinder. — Ehen wurden im Jahre 1871 geschlossen: in der evangel. Gem. 67, in der kathol. 29, in der altluth. 2, in der jüdischen 2 und in der dissidentischen 3, in Summa 103. Es starben i. J. 1871 (incl. der todtgeb.) 237 männl., 202 weibl., in Summa 439 Pers. Die am 1. Decbr. 1871 stattgefundene Volkszählung ergab: in 260 Wohnhäusern mit 2245 Haushaltungen und 4 Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt 5457 männl. und 4855 weibl. ortsanwesende und 122 abwesende, in Summa 10,434 Haushaltungsmitglieder. Seit 4 Jahren hat sich die Seelenzahl um 1718 vermehrt. 54 Consense zu Neu- und Erweiterungsbauten für Wohnungsräume sind ertheilt worden, was den gesteigerten Bedürfnissen, namentlich an Arbeiterwohnungen, lange nicht entspricht. An Gemeindesteuern wurden in Summa erhoben rund 15,780 Thlr. Nach dem Geschäfts-Journal des Magistrats sind bei der Communal-Verwaltung 5959 Nummern bearbeitet worden. Der Magistrat hat 54, die Stadtverordneten haben 13 Sitzungen abgehalten, in welchen 143 Vorlagen erledigt wurden. Das Geschäfts-Journal der Polizei-Verwaltung weist 6972 Nummern nach. — Das Resumé der Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei-Kasse pro 1871 ist: Einnahme 28,725 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., Ausgabe 24,678 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., mithin Bestand 4046 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., dazu Einnahme-Reste 583 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Effecten 1245 Thlr. 6 Sgr., giebt in Summa Activa 5875 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Die Schulden der Stadt-Commune und 4½ Thlr. Ausgabe-Reste betragen in Summa 34,741 Thlr. 25 Sgr., mithin ist Passiva mehr als Activa in Höhe von 28,866 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Gegen 1870 haben sich die Passiva um 152 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. vermehrt. — Die Armenkasse schließt ultimo 1871 ab in Einnahme und Ausgabe gleich mit rund 3691 Thlr. Ihr Vermögen beziffert sich mit 12,210¾ Thlr. und hat sich gegen 1870 um 11 Thlr. 3 Sgr. vermehrt.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 21. 22.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	321''',36	322''',27	323''',46
Luftwärme	+ 2°,3	+ 0°,5	+ 0°,8
Dunstdruck	2''',04	1''',88	1''',61
Dunstsättigung	83 pCt.	90 pCt.	75 pCt.
Wind	NW. 1	S. 1	SW. 2
Wetter	trübe, Regen.	heiter.	heiter.

Breslau, 22. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 4 Z. U.-P. — F. 6 Z.

Berlin, 21. Jan. Die ungünstigen Gerüchte, unter denen die gestrige Börse zu leiden hatte, waren heute verstummt und konnte sich das Geschäft etwas freier entwickeln. Die Tendenz zeigte sich fester und die Course zogen etwas an; dennoch blieb der Verkehr sehr beschränkt und wenig animirt. Neue Momente, die zur Erklärung der Börsenhaltung dienen könnten, sind nicht hinzugekommen; es fehlt in erster Linie die Betheiligung des Privatpublikums. Die Speculationspapiere eröffneten im Niveau ihrer gestrigen Schlußcourse, zogen dann aber im Verlaufe des Geschäfts nicht ganz unbedeutend an. Der Hauptverkehr erstreckte sich auf österreichische Creditactien, dann zeigte sich aber auch für Franzosen Vorliebe und in der zweiten Börsenhälfte nahmen Lombarden an den Umsätzen regen Antheil. In österr. Bahnen blieb der Verkehr gering, die Course konnten sich aber gut behaupten, besonders war für österreichische Nordwestbahn die Stimmung sehr fest. Für österreichische Fonds herrschte von Anfang an gute Festigkeit, dieselbe gewann außerdem noch zum Schluß. Loospapiere gingen zu unveränderten Coursen nur mäßig um. Französische Rente gut begehrt, Italiener und Türken jedoch sehr vernachlässigt, Amerikaner sehr fest und

ziemlich belebt. Russische Fonds verharrten in matter, geschäftsloser Haltung, Preußische Fonds waren gut zu lassen; die Course erfuhren nur geringe Aenderungen. Anleihen gingen reger um, auch Preußische Central-Boden-Credit-Pfandbriefe recht beliebt. Prioritäten behaupteten sich im Allgemeinen recht gut; von Preußischen gingen Stettiner 4½procentige reger um. Auf dem Eisenbahnactien-Markte blieb die Haltung farblos, da das Geschäft in Bahnactien nur sehr gering war. Einigermaßen sprach sich für die Rheinisch-Westphälischen Devisen eine feste Tendenz aus, größere Umsätze fanden aber auch hier nur in Bergisch-Märkischen statt. Görlitzer fest und gut zu placiren. Märk.-Pos. matt. In leichten Actien meist zu gestrigen Notirungen einiges Geschäft. Rumän. etwas besser. Auf Prämien wurden schwere inländ. Bahnen reger gehandelt, sonst blieb das Prämiengeschäft sehr still. Bankactien sehr ruhig. Disc.-Comm., Prov.-Discont, Darmstädter bei sehr schwachen Umsätzen eher nachgebend. Deutsche Bank lebhaft, desgleichen Rheinischen Effectenbank, Geraer Bank, Hypothekenbank Hübner und Thüringer Bank beliebt. Breslauer Devisen belebter und fest, auch Maklerbank animirt und von guten Käufern gesucht. Industriepapiere im Allgemeinen fest, doch nicht sehr belebt. Zu steigenden Coursen gingen lebhaft Thiergarten, Westend, Hofjäger, Massener, Centralheizung und Rhathenow Optische um, desgleichen waren Centralfactorei steigend und recht beliebt. City und Chemnitzer Eisengießerei in regem Verkehr. Hörder in großen Posten gehandelt und steigend. Pluto, Mechernicher höher. Belebt ferner Baltische Waggon, Halberstädter Eisenwerk, Neptun, Immobilien, Duxer Kohlen, für Nähfäden lagen bedeutende Kaufaufträge vor. Globus, Möbel-Transport und Elbinger Eisenbahnbedarf rege, auch von Schlesischen Kohlen gingen Beträge um. Harzer Union 112¾ bez. u. Gd., Bensb.-Gladbach 115 bez., Metall-Industrie 101⅛ Post. Westend höher, Faßfabrik lebhaft. Dortmunder Brauerei 72¼ G. (Bank- u. H.-Z.)

B. **Stettin**, 21. Januar. [Stettiner Börsenbericht.] Wetter: trübe. Temperatur + 3° R. Barometer 27″ 3‴. Wind: SW. — Weizen höher bezahlt, pr. 2000 Pfd. loco gelber ger. 52—63 Thlr. bez., besserer 64—74 Thlr. bez., feiner 75—83 Thlr. bez., pr. Januar 82 Thlr. nom., pr. Frühjahr 82¾, 83¼ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 82½—83 Thlr. bez., pr. Juli-August 82¼, ¼, ½ Thlr. bez., pr. August-September 82¼ Thlr. bez., pr. September-October 79—79¼ Thlr. bez. — Roggen wenig verändert, pr. 2000 Pfd. loco ger. 50—54½ Thlr. bez., feiner bis 56½ Thlr. bez., pr. Januar 54 Thlr. bez., pr. Februar-März 54¼, ⅜ Thlr. bez., pr. Frühjahr 54¾, 55 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 54⅝, ⅞, ¾ Thlr. bez. — Gerste unverändert, pr. 2000 Pfd. loco 50—55 Thlr. bez. — Hafer still, pr. 2000 Pfd. loco 38—45 Thlr. bez., pr. Frühjahr 45¼ Thlr. bez. — Erbsen etwas fester, pr. 2000 Pfd. loco 43—47½ Thlr. bez., pr. Frühjahr Futter- 48 Thlr. bez. u. Gld., 48¼ Thlr. Br. — Winterrübsen pr. 2000 Pfd. pr. September-October 102½ Thlr. bez. u. Gld., 102¾ Thlr. Br. — Rüböl still, pr. 200 Pfd. loco 23⅙ Thlr. Br., pr. Januar 22½ Thlr. bez. u. Br., pr. April-Mai 23¼ Thlr. Gld., 23⅓ Thlr. Br., pr. September-October 23⅔ Thlr. Gld., 23¾ Thlr. Br. — Spiritus still, pr. 100 Liter à 100 pCt. loco ohne Faß 17 11/12, 18 Thlr. bez., pr. Januar u. Januar-Februar 18 Thlr. bez., pr. Frühjahr 18 5/12, ⅜ Thlr. bez., Br. u. Gld., pr. Mai-Juni 18⅝, ⅜ Thlr. bez. — Petroleum loco 6⅔, ¾ Thlr. bez., Regulirungspreis 6 7/12 Thlr. bez., pr. Januar 6 7/12 Thlr. Br., pr. Januar-Februar 6 7/12 Thlr. G., 6⅔ Thlr. Br., pr. Februar-März 6 7/12 Thlr. bez. u. Br., pr. Septbr.-Octbr. 6⅓ Thlr. bez. u. Br., 6¼ Thlr. Gld.

Angemeldet: 2000 Ctr. Roggen, 100 Faß Petroleum.

Regulirungspreise: Weizen 82, Roggen 54, Rüböl 22½, Spiritus 18 Thlr.

Berlin, 21. Januar. Weizen: Termine besser bezahlt. Gekündigt — Ctnr. Loco 72—89 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität bez., weißbunter poln. — Thlr. bez., pro Januar 82 Thlr. bez., pr. Januar-Februar — Thlr. bez., Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., April-Mai 82⅝—83⅛—83 Thlr. bez., Mai-Juni 82¼—⅝ Thlr. bez. — Roggen loco war reichlich zugeführt und nur gute Qualitäten ließen sich leicht placiren. Termine verkehrten von Hause aus in fester Haltung und blieben auch während der ganzen Börsenzeit unverändert. Loco 56—60 Thlr. pro 2000 Kilogr. gefordert, inländischer 55¾—⅞ Thlr. ab Bahn bez., pr. Januar 57⅝—⅞ Thlr. bez., Januar-Februar 56⅝—⅞ Thlr. bez., Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., April-Mai 55⅝—56⅛—56 Thlr. bez., Mai-Juni 55⅝—⅞ Thlr. bez., Juni-Juli 55⅞—⅝ Thlr. bez. — Rüböl büßte neuerdings ein Geringes im Werthe ein und blieb matt. Gekündigt 200 Ctnr. Loco 22⅞ Thlr. ab [illegible] ... Thlr. bez. ... Spiritus loco ... Gekündigt — Liter. ... 12—10 Sgr. pr. Januar und Januar-Februar 18 Thlr. 12—13—12 Sgr., Februar-März — Thlr. — Sgr. bez., April-Mai 18 Thlr. 22—23—22 Sgr., Mai-Juni 18 Thlr. 24—25—24 Sgr. bez., Juni-Juli 19 Thlr. 2—3—2 Sgr. bez., Juli-August 19 Thlr. 9 Sgr. bez. Gekündigt — Liter. — Wetter: Schön.

⊕ **Breslau**, 22. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr ohne Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 6¾ bis 7⅔ Thlr., gelber 7—8⅔ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste preishaltend, pr. 100 Kilogr. 4⅔—5⅓ Thlr., weiße 5⅔ bis 5¾ Thlr.

Hafer fester, pr. 100 Kilogr. 4½—4⅚ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen lustlos, pr. 100 Kilogr. 4⅔—5½ Thlr.

Wicken sehr fest, pr. 100 Kilogr. 4⅔—4⅚ Thlr.

Lupinen offerirt, pr. 100 Kilogr. gelbe 3—3⅔ Thlr., blaue 2 11/12 bis 3⅓ Thlr.

Bohnen niedriger, pr. 100 Kilogr. schlesische 5⅔—6 Thlr.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 5—5⅓ Thlr.

Oelsaaten unverändert.

Schlaglein mehr offerirt.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	8 — —	8 15 —	9 — —
Winter-Raps	9 15 —	9 17 6	10 2 6
Winter-Rübsen	8 27 —	9 2 6	9 17 6
Sommer-Rübsen	8 17 —	9 — —	9 17 6
Leindotter	7 — —	7 25 —	8 10 —

Rapskuchen mehr beachtet, schlesische 73—76 Sgr. pr. 50 Kilogr.

Leinkuchen matter, schlesische 88—90 Sgr. pr. 50 Kilogr.

Kleesaat ruhiger, — rothe 13½—16⅓ Thlr. pr 50 Kilogr., — weiße 16—19—21½ Thlr. pr. 50 Kilogr., hochfeine über Notiz bezahlt.

Thymothee mehr offerirt, 8½—10⅙ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼—4 Sgr.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 21. Januar. Die Prinzen von Orleans wohnten zum ersten Male dem heutigen Meßopfer für Ludwig XVI. bei, was sehr auffiel.

Versailles, 21. Januar, Abends. Nationalversammlung. Die Deputirten Paris und Fournier ziehen ihre Tagesordnungsanträge zum Johnston'schen Tadelsvotum gegen den Unterrichtsminister zurück, worauf die einzig übrig bleibende Christophle'sche Tagesordnung mit 420 gegen 35 Stimmen angenommen wird.

Rom, 21. Jan. Die von mehreren Zeitungen gebrachte Nachricht, daß Art. 2 der Gesetzvorlage über die religiösen Körperschaften, betreffend die Generalatshäuser, von der zu dessen Vorberathung eingesetzten Commission abgelehnt worden sei, entbehrt den „Italienischen Nachrichten" zufolge der Begründung. Die Commission hat vielmehr, weil sie bisher nicht vollzählig resp. beschlußunfähig war, noch gar keine definitiven Beschlüsse gefaßt. Von einigen Mitgliedern ist indeß allerdings ein Amendement, welches eine Art Dotirung der Generalatshäuser beabsichtigt, von anderen eine Erhöhung der päpstlichen Civilliste zu demselben Zwecke in Aussicht genommen.

Petersburg, 21. Januar. Die Großfürstin Helena Paulowna geb. Prinzessin von Würtemberg verschied heute Nachmittag 2 Uhr.

New-York, 21. Jan. Nach aus Portoriko hier eingegangenen Nachrichten hat Spanien die Einführung der in der Municipalverwaltung von Portoriko projectirten Reformen einstweilen vertagt.

New-York, 20. Januar. Vierhundert nordamerikanische Soldaten und Freiwillige griffen einen im Oregongebiet hausenden Indianerstamm an, welcher sich in Höhlen verschanzt hatte, wurden aber nach einem Verlust von 40 Todten und Verwundeten zum Rückzug genöthigt.

Berliner Börse vom 21. Januar 1873.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	k. S.	5	140¾ bz.
do. do.	2 M.	5	139⅝ bz.
Hamburg 300 Mk.	k. S.	3	149⅛ bz.
do. do.	2 M.	3	— —
London 1 Lst.	3 M.	4½	6.20⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	5	— —
Wien 150 Fl.	8 T.	6	92⅛ B. 92 G.
do. do.	2 M.	6	91⅛ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	56.16 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5½	99⅞ G.
do. do.	2 M.	4½	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	89⅛ bz.
Warschau 90 SR.	8 T.	6	82⅛ bz.
Bremen	8 T.	5	— —

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	102½ G.
Staats-Anl. 4½%ige	4½	101½ bz.B.
dito consolid.	4½	103⅝ bz.
dito 4%ige	4	95⅞ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	89¼ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	124½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	100⅝ bz.
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	94⅝ bz.G.
Pfandbriefe: Berliner	4½	98¾ bz.
Central-Boden-Cr.	5	102 bz.
do. Unkündb.	5	101 bz.G.
Pommersche	3½	81½ bz.
Posensche	4	90½ bz.
Schlesische	3½	81¾ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	95¾ bz.
Pommersche	4	96½ B.
Posensche	4	93¼ bz.
Preussische	4	94¼ bz.
Westfäl. u. Rhein.	4	97⅜ bz.
Sächsische	4	96⅝ G.
Schlesische	4	94 G.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 71½ B.
Oldenburger Loose 38½ B.

Louisd'or 111 B.	Dollars 1.11⅛ G.
Sovereigns 6.21½ G	FrmdBkn. 99⅞ bz
Napoleons 5.10⅛ bz	Oest. Bkn. 92 5/16 bz.
Imperials 5.16¼ G.	Russ. Bkn. 82⅛ bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	65½à⅝ bz.
do. Papierrente	4⅕	61⅝ bz.G.
do. Lott.-Anl. v. 60	5	96½ bz.B.
do. 54er Präm.-Anl.	4	94 G.
do. Credit-Loose	—	118 bz.B.
do. 64er Loose	—	92½ B.
do. Silberpfandbr.	5½	83⅞ bz.
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Gs.	5	99½ B.
Wiener Silberpfandbr.	5½	86¼ B.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	127½ bz.
do. do. 1866	5	128¾ bz.B.
do. Bod.-Cred.-Pfb.	5	91⅛ bz.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	75⅝ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	76½ G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	65½ bz.B.
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97⅜ bz.
do. do. p. 1885	6	99⅛ bz.
do. 5% Anleihe	5	95⅝ G.
Badische Präm.-Anl.	4	110½ bz.G.
Baiersche 4% Anleihe	4	116½ G.
Französische Rente	5	85 bz.G.
Ital. neue 5% Anleihe	5	65 bz.
Ital. Tabak-Oblig.	6	93¾ B.
Raab-Grazer 100 Thlr-L.	4	85½ bz.
Rumänische Anleihe	8	— kl 99½ [bz.
Türkische Anleihe	5	51⅞ bz.
Ung. 5% St. Eisenb. Anl.	5	76⅝ bz.B.

Badische 35 Fl.-Loose 39⅞ bz
Braunschw. Präm.-Anl. 24¼ B.
Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 9⅝ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	98½ G.
do. III. v. St. 3½ g.	3½	82¼ G.
do. do. VI.	4½	98¾ bz.G.
do. Nordbahn	5	102 G.
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	97¾ G.
do. do. G.	4½	97¾ G.
do. do. H.	4½	97¾ G.
Cöln-Minden III.	4	89½ B.
do. do. do.	4½	98⅞ bz.
do. do. IV.	4	90 bz.
do. do. V.	4	89½ B.
Märkisch-Posener	5	102¼ B.
Ndrschl.-Märkische	4	93 G.
do. do. III.	4	80 bz.
do. do. IV.	4½	101½ G.
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	101¼ G.
do. do. D.	5	101¼ G.
Oberschles. A.	4	89 G.
do. B.	3½	81 G.
do. C.	4	89 G.
do. D.	4	89 G.
do. E.	3½	81⅜ bz.
do. F.	4½	98¾ G.
do. G.	4½	98 G.
do. H.	4½	98½ bz.
do.	5	102⅞ bz.
do. Brieg-Neisse	4½	97½ G.
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	90 G.
do. do. III.	4½	— —
do. do. IV.	4½	— —
do. do.	5	102½ bz.B.
Ostpreuss. Südbahn	5	101⅛ G.
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	101½ bz.B.
Schlesw. Eisenbahn	4½	96¼ bz.
Stargard-Posen III. Em.	4½	98¾ G.
Lemberg-Czernowitz	5	67⅞ bz.
do. do. II.	5	79½ bz.G.
do. do. III.	5	70¾ B.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93¾ bz.G.
do. do. neue	5	90 bz.B.
Kaschau-Oderberg	5	85 bz.B.
Kronpr. Rudolph-Bhn.	5	86½ bz.B.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5	82⅛ bz.
Oesterr.-Französische	3	296¼ bz.
do. do. neue	3	282½ bz.G.
do. südl. Staatsbhn.	3	250¾ bz.B.
do. neue	3	248¾ bz.
do. Obligationen	5	86 G.
Chemnitz-Komotau	5	92 B.
Prag-Dux	5	85⅝ bz.
Dux-Bodenbach	5	88¾ B.
Rockford Rock Island	7	33⅛ bz.
Ung. Nordostbahn	5	77 bz.B.
Ung. Ostbahn	5	70⅝ bz.
Warschau-Wien II.	5	96 B.
do. III.	5	95⅜ G.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1871	1872	Zf.	
Aachen-Mastricht	⅗	—	4	46¼ bz
Berg.-Märkische	7½	—	4	132à24 bz
Berlin-Anhalt	18½	—	4	210¾ G.
Berlin-Görlitz	0	—	4	115½ bz G.
Berlin-Hamburg	10¾	—	4	224⅝ bz B.
Berl.-Potsd.-Magd.	14	—	4	153½ bz B.
Berlin-Stettin	11⅔	—	4	187⅜ bz B.
Böhm. Westbahn	8½	—	5	110 bz G.
Breslau-Freib.	9½	—	4	123½ bz
do. neue	—	—	5	112½ bz
Cöln-Minden	11⅕	—	4	165½à¼ bz
do. do. neue	5	—	5	113½ B.
Dux-Bodenbach B.	5	—	5	63 bz
Gal. C.-Ludw.-B.	8½	—	5	104⅛à5 bz
Halle-Sorau-Guben	4	—	4	66¼ bz G.
Hannover-Altenb.	5	—	5	77⅝ bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	84¼ bz G.
Kronpr.-Rudolfb.	5	—	5	78¼ bz
Ludwigsh.-Bexb.	11¾	—	4	195 bz G.
Märk.-Posener	0	—	4	59¾ bz
Magdeb.-Halberst.	8½	—	4	134 bz B.
Magdeb.-Leipzig	16	—	4	267¼ bz
do. Lit. B.	4	—	4	99¼ bz
Mainz-Ludwigshaf.	11	—	4	175 bz
Ndrschl.-Märk.	4	—	4	95¾ bz B.
Ndrschl.-Zweigb.	5	—	4	111 G.
Oberschles. A. u. C.	13⅗	—	3½	216½ bz
do. B.	13⅗	—	3½	194¼ bz
Oestr.-Fr.-St.-B.	12	—	5	203¼à4¼ bz
Oester.-Nordwestb	5	—	5	130¾à1¼ bz
Oestr. südl. St.-B.	4	—	5	114⅛à5¾ bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	45½ bz G
Rechte O.-U.-Bahn	3	—	5	127 bz B.
Reichenberg-Pard.	4 3/7	—	4½	80¾ bz
Rheinische	10	—	4	155½à6 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	—	4	45⅛ bz
Rumän. Eisenb.	5½	—	5	44⅛ bz
Schweiz. Westbahn	2	—	4	53⅝ bz
Stargard-Posener	4½	—	4½	99½ G.
Thüringer	10½	—	4	148 bz
Warschau-Wien	12	—	5	87 bz B.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	—	5	107 bz G.
Berlin Nordbahn	—	—	5	71 bz G.
Breslau-Warschau	5	—	5	66 bz B.
Halle-Sorau Guben	5	—	5	83¼ bz G.
Hannover-Altenb.	5	—	5	91½ bz
Kohlfurt-Falkenb.	—	—	5	91 G.
Märk.-Posener	0	—	5	83⅝ bz G.
Magdeb.-Halberst.	3½	—	3½	82 bz
Ostpr. Südbahn	0	—	5	68⅞ bz G.
Rechte O.-U.-Bahn	5	—	5	124¾ bz
Saal-Bahn	—	—	5	78 G.

Bank- und Industrie-Papiere.

AngloDeutscheBk	—	—	5	122 B.
Berliner Bank	15	—	4	114 bz G.
Berl. Bankverein	16	—	5	146 bz
Berl. Kassen-Ver.	12⅖	—	4	304 B.
Berlin. Hand.-Ges.	12½	—	4	148 et bz G
Berl. Lombard-Bk.	5	—	5	92½ bz B.
Berl. Makler-Bank	25⅔	—	4	107¾ bz G.
Berl. Prod.-Makl.-B.	—	—	5	98¾ G.
Berl. Wechslerbnk.	12½	—	5	59⅞ bz G.
Braunschw. Bank	8½	—	4	125 B.
Bresl. Disc.-Bank				
Friedenthal u. C.	13	—	4	119¾ bz
Bresl. Handels-Ges.	—	—	5	— —
Bresl. Maklerbank	—	—	5	139 G.
BreslMakl-Ver-Bk	—	—	5	107 G.
BrProvWechslerB.	—	—	5	107 B.
Brsl. Wechslerbnk.	12	—	4	128½ G.
Centr.-Bk. f. Genos.	12	—	4	127⅛ bz
CoburgerCred.-Bk.	10¼	—	4	105⅝ bz B.
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	114 G.
Darmst. Creditb.	15	—	4	185½ bz G.
Darmst. Zettelbank	8	—	4	114 bz
Dessauer	—	—	fr.	14½ bz B
Deutsche Bank	8	—	4	108⅝ bz G
DeutscheUnionsbk	11½	—	4	107 bz
Disc.-Com.-A.	24	—	4	270 bz G
Genfer Bank	—	—	fr.	7 G.
Genossensch.-Bnk.	10⅔	—	4	135 bz
do. junge	—	—	4	126 G.
Gewb. Schusteru. C.	10⅔	—	4	132¾ bz G.
Goth. Grundcred.-B	9	—	4	113 bz G.
Hamb. Nordd. Bk.	12⅗	—	4	174 G.
do. Vereins-Bk.	11¼	—	4	124 bz G.
Hannover'sche do.	—	—	5	110 bz G.
do. Disconto-Bk.	—	—	4	89 bz
Hessische Bank	—	—	4	87⅝ bz
Königsberger do.	11	—	5	102 B.
Landw.-B. Kwileck	—	—	4	100 G
Leipz. Credit-Bnk.	11	—	5	175 G.
Luxemburger do.	12	—	4	141½ bz
Magdeburger do.	5⅘	—	4	107⅜ bz G.
Meininger do.	12	—	4	144½ bz G.
Moldauer Lds.-Bk.	6	—	4	70 B.
Ndrschl. Cassenver.	12	—	4	128½ bz
Nordd. Grundcr.-B	8	—	4	108⅞ bz G.
Oberlausitzer Bnk.	10⅔	—	5	105 bz G.
Oest. Credit-Actien	17½	—	5	201¼à2⅛ bz
Ostdeutsche Bank	—	—	5	100⅞ bz B.
OstdProducten-Bk	—	—	5	84 bz
Posener Bank	6⅘	—	4	113 bz G.
Pos. ProvWechslb.	—	—	4	95¾ bz G.
Preuss. Bank-Act.	12 3/10	—	4	219½ bz
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B	14	—	5	176½ bz
Pr. Central-Bod. Cr.	9½	—	5	128⅜à⅞ G.
Pr. Credit-Anstalt.	—	—	5	138¼ bz
Prov-Wechsler-Bk	—	—	4	83 bz G.
Sächs. B. 60% I. S.	10	—	4	150 bz G.
Sächs. Cred.-Bank	11	—	4	134¼ bz G.
Schles. Bank-Ver.	12	—	4	158¾ bz G.
Schl. Vereins-Bank	—	—	5	108¾ G.
Thüringer Bank	9	—	5	123½ bz G.
Ver.-Bk. Quistorp.	15	—	5	178 bz G.
Weimar. Bank	7	—	4	118 bz B.
WienerUnionbank	—	—	5	161¾ bz
Berl. Eisenb. Bed-A	10½	—	5	189¼ bz
Görlitzer do.	0	—	5	77⅞ G.
Oberschles. do.	6	—	5	155½ bz G.
Märk. Schl. Masch-G	—	—	5	66½ bz B.
Nordd. Papierfabr.	8 1/10	—	5	97½ bz
Westend, Comm-G.	16	—	5	188 bz G.
Baltischer Lloyd.	10	—	5	75¾ bz G.
Bresl. Bierbrauerei	—	—	5	75 B.
do. verein. Oelfab.	—	—	5	89½ bz
Bresl. E-Wagenbau	7	—	5	93¼ bz G
Erdm. Spinnerei.	—	—	5	89½ bz G.
Hofm's Wagg. Fab.	—	—	5	73 bz
S. Act. Br. (Scholtz)	9	—	5	92¾ bz
do. Porzellan	—	—	5	102 bz G
Schl. Leinenindust.	10	—	5	105⅝ bz G.
Schl. Tuchfabrik	11	—	5	107⅞ bz G.
do. Wagenb. Anst.	—	—	5	83 G.
Donnersmarkhütte	—	—	5	99 bz G.
Königs- u. Laurah.	12¼	—	5	242⅛ bz G
Lauchhammer	—	—	5	112 bz G.
Marienhütte	—	—	5	122¼ bz G.
Minerva	0	—	5	62½ bz G.
O. Schl Eisenwerke	—	—	5	96 et bz B.
Redenhütte	—	10	5	118 bz B.
Schl. Kohlenwerk.	—	—	5	110 bz B.
Schles. Zinkh.-Act.	6	—	5	106¾ G.
do. St.-Pr.-Act.	6	—	4½	107 et bz B.
Tarnowitz. Bergb.	9	—	fr.	270 B.
Hyp. Pfdb. d. Pr. Bod	—	—	fr.	103 bz
Pomm. Hyp.-Briefe	—	—	5	101½ B.
Goth. Präm.-Pfndb.	—	—	5	105¼ bz
MeiningerPrämPfb	—	—	4	93½ bz
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12	—	4	120 bz G.
Schles. Feuervers.	20	—	4	123¾ B.

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

London, 21. Januar, Nachmittags 4 Uhr. Consols 92 3/16. Spanier —. Italien. 5procentige Rente 64½. Lombarden 17 7/16. Mexikaner —. 5procent. Russen de 1862 91⅞. 5procentige Russen de 1864 —. Silber 59⅞. Nordd. Schatzscheine —, —. Französische Anleihe Morgan —, —. Türk. Anleihe de 1865 52 5/16. 6procent. Türk. Anleihe de 1869 64 5/16. 6proc. Verein. St. pr. 1882 92¼. Platzdiscont —. Stetiger.

Wechselnotirungen. Berlin 6, 24¾. Hamburg 3 Monat 20, 46. Frankfurt a. M. 119¼. Wien 12 Fl. 20 Kr. Paris 25, 85. Petersburg 31⅝.

Frankfurt a. M., 21. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Berliner Wechsel 105. Hamb. Wechsel 86 15/16. Lond. Wechsel 118⅞. Pariser Wechsel 92⅝. Wiener Wechsel 107½. Franzosen alte*) 356¾. do. neue —. Hessische Ludwigsbahn 174¾. Böhmische Westbahn 258. Lombarden*) 200¾. Galizier*) 245¼. Elisabethbahn 267. Nordwestbahn 230. Elbthal —. Gotthardbahn 104¾. Oberhessen 75⅞. Albrechtsbahn-Act. 183. do. Prioritäten 84½. Oregon 41½. Creditactien*) 353¾. Bayr. Prämien-Anleihe 116¼. do. Mil.-Anleihe 102¾. Neue Badische 103⅜. 1872er russisch-engl. Anleihe vollbez. 88 5/16. do. nicht vollbez. —. Russ. Bodencred. 91⅞. Neue Russen 89¾. Türken 51½. Silberrente 65½. Papierrente 61⅝. Minden-Loose 96½. 1860er Loose 96⅝. 1864er Loose 162. Ungarische Anleihe 76¾. do. Loose 111. Raab-Grazer Loose 85¼. Gömörer —. Bundes-Anleihe —. Amerikaner de 1882 96¾. Darmstädter Bankactien 464½. Meininger Bank 145¼. Dresd. B. 105¾. Schuster-Gewerbebank —. Süddeutsche Bodencredit 108⅞. Deutsch-österreichische Bank 120. Ital.-deutsche Bank —. Oesterr. Nat.-Bank 1046, excl. Franz.-ital. Bank 91¾. Central-Pfandbr. —. Prov.-Disc.-Gesellsch. 164½. Brüsseler Bank 112⅞. Berl. Bankverein 147⅝. Leipziger Vereinsbank —. Frankf. Bankverein —. do. Wechslerb. 103½. Centralbank —. Antwerpener Bank 108¾. Englische Wechslerbank 52. Baltischport 86½. Newyork. 6proc. Anl. 93½. South Eastern 69⅞. Kontinental-Eisenbb. 118. Hahn Effectenbank 130¼. Wiener Unionbank 280. Frankfurter Baubank 104. Dresd. Bank —. Rjäshsk-Wjäsma Eisenbahn 88. Schluß still.

*) pr. medio resp. pr. ultimo.

Braunau-Straßwalchener St.-Act. 175½, do. Prior. 79½.

Frankfurt a. M., 21. Januar, Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner 96¾. Creditactien 353⅝. 1860er Loose 96½. Staatsbahn 356⅜. Franzosen —. Lombarden 201⅜. Galizier 245,25. Silberrente 65½, Papierrente —, Hahn'sche Effectenbank —. Deutsch-Oesterr. Bank —. Continental-Eisenbahnbau —. — Fest.

Hamburg, 21. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco preishaltend, aber ruhig, auf Termine still. Weizen pr. Januar 126pfd. pr. 1000 Kilo netto 253 Br., 251 Gd., pr. Januar-Februar 126pfd. pr. 1000 Kilo netto 253 Br., 251 Gd., pr. April-Mai 126pfd. pr. 1000 Kilo netto 247 Br., 246 Gd., pr. Mai-Juni 126pfd. pr. 1000 Kilo netto 247 Br., 246 Gd. — Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 164 Br., 162 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 164 Br., 162 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 165 Br., 164 Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 165 Br., 164 Gd. — Hafer preishaltend, aber ruhig. Gerste fester. — Rüböl still, loco 24½, pr. Mai 24¼, pr. October pr. 200 Pfd. 74. — Spiritus still, pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Januar, pro Januar-Februar und pr. April-Mai 46½. — Kaffee unverändert, Umsatz 3000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 12½ Br., 12¼ Gd., pr. Januar 12¼ Gd., pr. Januar-März 12¼ Gd. — Wetter: Schön.

Hamburg, 21. Januar. [Abendbörse.] 8½ Uhr. 1860er Loose — Amerikaner —. Italiener —. Lombarden 430. Oesterr. Credit-Actien 304, 75—304, 50. Staatsbahn 762, 50. Nordwestbahn 491, 50. Anglo-Deutsche Bank 121 Br. Laura 243, 50. Dortmunder 172, 25. Rheinische 156. Berg.-Märkische 124, 50. Cöln-Mindener 166 Br. — Geschäftslos.

Liverpool, 21. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tages-Import 10,000 Ballen, davon 6000 B. amerikanische.

Liverpool, 21. Januar, Nachm. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Unverändert.

Middl. Orleans 10⅜, middl. amerikanische 9 15/16, fair Dhollerah 7 1/16, middl. fair Dhollerah 6¾, good middl. Dhollerah 6⅜, middling Dhollerah 5⅜, fair Bengal 4⅞, fair Broach 7 3/16, new fair Domra 7 5/16, good fair Domra 7⅝, fair Madras 6⅝, fair Pernam 10¼, fair Smyrna 8, fair Egyptian 10.

Upland nicht unter good ordinary December-Verschiffung 9 13/16 D.

Manchester, 21. Januar, Nachm. 12r Water Armitage 10, 12r Water Taylor 12, 20r Water Micholls 13½, 30r Water Gidlow 14¾, 30r Water Clayton 15¾, 40r Mule Mayoll 14⅜, 40r Medio Wilkinson 15⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 15½, 40r Double Weston 17, 60r Double Weston 19½, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 138. — Ruhig, Preise ziemlich fest.

Petersburg, 21. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechselcours auf London 3 Monat 32¾, do. auf Hamburg 3 Monat 276⅝, do. auf Amsterdam 3 Monat 164¼, do. auf Paris 3 Monat 348⅞, 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 151, 1866er Prämien-Anleihe (gestplt.) 152, Imperials 6, 04, Große Russische Eisenbahn 139, Internation. B. I. Emission — —. do. II. Emission — —.

Petersburg, 21. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 48¾, pr. August 49½, Weizen pr. Mai 14¼. Roggen pr. Mai 7, 40. Hafer pr. Mai-Juni 4, 20. Hanf pr. Juni —. Leinsaat (9 Pud) pr. Mai 13¼. — Wetter: Kalt.

Königsberg, 21. Januar, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen fest. Roggen matt, loco 121/122pfd. 2000 Pfd. Zollgew. 50, pr. Januar 49⅓, pr. Frühjahr 51, pr. Mai-Juni 51 Thlr. Gerste gefragter. Hafer still, loco pr. 2000 Pfd. Zollgew. 38, pr. Frühjahr 40⅔, pr. Mai-Juni 40⅔ Thlr. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. 44½ Thlr. Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 18 1/12, pr. Januar 18, pr. Frühjahr 18¾ Thlr. — Wetter: Regen.

Danzig, 21. Januar, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fester, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgew. 81—82, hellbunter 83—84, hochbunter und glasig 85—87, 126pfd. per Januar 83, per April-Mai 84½ Thlr. Roggen fester, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 53⅓, 120pfd. pr. Januar 49, pr. April-Mai 53½ Thlr. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 46, große Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgew. 45—49 Thlr. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 44—45, do. Futter-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 41—42 Thlr. — Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 39½ Thlr. — Spiritus 100 Liter 100 pCt. loco 17⅔ Thlr. — Wetter: Regen.

Köln, 21. Januar, Nachmittags 1 Uhr. [Getreidemarkt.] Wetter: Regnerisch. Weizen fest, hiesiger loco 8, 17½, fremder loco 8, 15, pr. März 8, 13, pr. Mai 8, 13, pr. Juli 8, 12. Roggen unverändert, loco 5, 15, pr. März 5, 12½, pr. Mai 5, 13, pr. Juli 5, 17. Rüböl behauptet, loco und pr. Mai 12 7/10, pr. October 12 9/10. Leinöl loco 12 6/10.

Paris, 21. Jan., Nachmittags. [Productenmarkt.] Rüböl still, pr. Januar 97, 25, pr. März-April 97, 75, pr. Mai-August 99, 00. Mehl still, pr. Januar 73, 00, pr. März-April und pr. März-Juni 71, 00. — Spiritus pr. Januar 56, 25. — Wetter: Schön.

Liverpool, 21. Januar, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen Mehl, und Mais fest.

Amsterdam, 21. Januar, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Roggen pr. März 199, pr. Mai 201. Raps pr. April 427 fl.

Antwerpen, 21. Januar, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen behauptet, inländischer 19¾. Hafer unverändert. Gerste fest, französische 23½.

Antwerpen, 21. Januar. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, loco 47 bez., 47½ Br., pr. Januar und per Februar 47 bez. u. Br., pr. März 46 Br. Ruhig.

Bremen, 21. Januar. Petroleum besser, Standard white loco 19 Mk. bez. und Käufer.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.